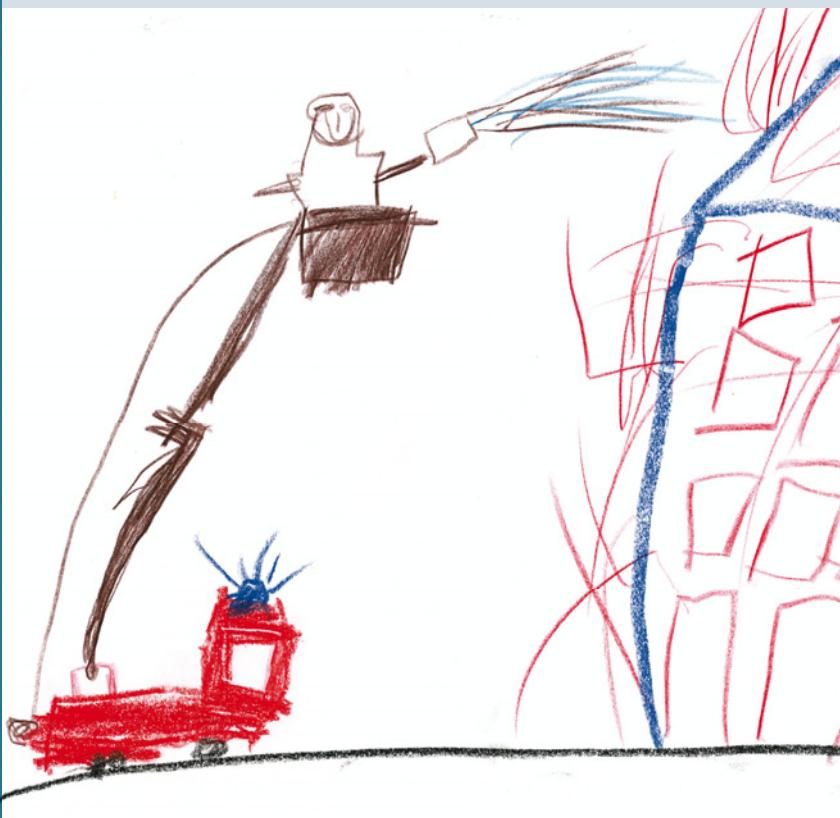


Andreas Heitmann

Brandschutzleitfaden für Kindertageseinrichtungen

am Beispiel Nordrhein-Westfalen



Fraunhofer IRB Verlag

Andreas Heitmann

**Brandschutzleitfaden für Kindertageseinrichtungen
am Beispiel Nordrhein-Westfalen**

Andreas Heitmann

Brandschutzleitfaden für Kindertageseinrichtungen am Beispiel Nordrhein-Westfalen

Fraunhofer IRB Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN (Print): 978-3-8167-8785-3

ISBN (E-Book): 978-3-8167-8786-0

Lektorat: Susanne Jakubowski

Herstellung: Dietmar Zimmermann

Umschlaggestaltung: Martin Kjer

Druck: Druckerei Mack GmbH, Schönaich

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Insbesondere Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen ist ohne die Zustimmung des Fraunhofer IRB Verlages unzulässig.

Die in dem vorliegenden Werk enthaltenen Inhalte wurden vom Verfasser mit aller Sorgfalt erarbeitet und geprüft. Die angegebenen Vorschriften, Normen, Richtlinien u.ä. entsprechen jeweils dem aktuell gültigen Stand. Da sich die genannten Vorgaben jedoch ständig im Fluss befinden, sind Fehler und Irrtümer nicht vollständig auszuschließen. Für die Richtigkeit des Inhaltes und die daraus abgeleiteten Angaben und Anweisungen wird daher keine Gewährleistung übernommen. Mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist jede Haftung des Verfassers oder des Verlags darüber hinaus gehend ausgeschlossen.

Stand der Bearbeitung: 1. Quartal 2013

Verfasser: Dipl.Ing.(FH) Architekt, M.Eng. Andreas Heitmann

© by Fraunhofer IRB Verlag, 2013

Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB

Nobelstraße 12, 70569 Stuttgart

Telefon +49 7 11 970-25 00

Telefax +49 7 11 970-25 08

irb@irb.fraunhofer.de

www.baufachinformation.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	9
1.1	Problemstellung	9
1.2	Ziel der Ausarbeitung	10
 Teil A Baurechtliche und planerische Grundlagen		13
2	Rechtliche Grundlagen allgemein	14
2.1	Begriffsdefinitionen	14
2.2	Bauordnungsrechtliche Einordnung	16
2.2.1	Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen	18
2.2.2	Abgrenzung Kita zur Kindertagespflege	19
2.2.3	Technische Baubestimmungen / DIN-Normen	22
2.2.4	Bauprüfverordnung für Nordrhein-Westfalen	22
2.2.5	Prüfverordnung für Nordrhein-Westfalen	23
2.3	Weitere rechtliche Planungseinflüsse	23
2.3.1	Schulbaurichtlinie für Nordrhein-Westfalen	24
2.3.2	Anforderungen der Feuerwehren	24
2.3.3	Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung und -Richtlinien	25
2.3.4	Unfallverhütungsvorschriften	26
2.4	Bestandsschutz	27
2.5	Gefahrenanalyse und Bewertung	30

3	Spezifische Brandschutz-Anforderungen an Kindertageseinrichtungen.....	34
3.1	Nutzungsbeschreibung als Grundlage für die Planung	34
3.2	Brandlasten	36
3.3	Brandrisiko	38
3.4	Schutzziele	41
3.5	Schutzziel-orientiertes Brandschutzkonzept	43
3.6	Kompensationsmaßnahmen und Abweichungen.....	44
Teil B	Planungshilfen und Handlungsempfehlungen.....	47
4	Baulicher und anlagentechnischer Brandschutz.....	48
4.1	Einteilung in Nutzungseinheiten.....	48
4.2	Rettungswege	51
4.2.1	Allgemein.....	51
4.2.2	Erdgeschossige Neubauten	54
4.2.3	Mehrgeschossige Neubauten.....	54
4.2.4	Kindertagesstätten im Bestand.....	56
4.2.5	Kennzeichnung von Rettungswegen.....	57
4.3	Türen	57
4.3.1	Türen im Verlauf von Rettungswegen.....	59
4.3.2	Türen zu Räumen mit besonderen Gefahren.....	63
4.4	Anforderungen an Bauteile und Baustoffe	65
4.4.1	Tragende Bauteile	67

4.4.2	Außenwände	68
4.4.3	Trennwände von Nutzungseinheiten	68
4.4.4	Wände innerhalb von Nutzungseinheiten	68
4.5	Sicherheitstechnik	69
4.5.1	Rauchwarnmelder	69
4.5.2	Rauchabzugsöffnungen	71
4.5.3	Sicherheitsbeleuchtung	72
4.5.4	Brandschutztüren und Feststellanlagen	73
4.5.5	Tragbare Feuerlöscheinrichtungen	75
4.6	Aufzüge	77
5	Organisatorischer Brandschutz	79
5.1	Allgemein	79
5.2	Rechtliche Grundlagen	81
5.3	Brandschau	83
5.4	Regelmäßig wiederkehrende Prüfungen	85
5.5	Brandschutzordnung nach DIN 14096	89
5.6	Schulung des Personals	90
5.7	Brandschutzerziehung	91
5.8	Regelmäßige Brandschutzübungen	92
5.9	Flucht- und Rettungspläne	92
5.10	Dekorationen in Rettungswegen	94

6	Brandschutz während der Bauausführung	97
6.1	Allgemein.....	97
6.2	Rechtliche Grundlagen.....	98
6.3	Sicherheitsmaßnahmen.....	99
7	Zusammenfassung	102
	Anhang A1 – Prüfliste Brandschau	107
	Anhang A2 – Checkliste regelmäßige Prüfungen.....	113
	Abkürzungs- und Symbolverzeichnis	117
	Abbildungsverzeichnis	117
	Literaturverzeichnis	117
	Gesetze, Verordnungen und Normen	117
	Richtlinien, Arbeitspapiere	121
	Internet	123
	Stichwortverzeichnis.....	124

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Die Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) regelt für alle baulichen Anlagen und Gebäude generell die notwendigen Anforderungen, die sich u.a. aus brandschutztechnischer Sicht an den vorbeugenden Brandschutz (d.h. baulicher, anlagentechnischer und organisatorischer Brandschutz) ergeben. Zusätzlich werden verschiedene Gebäudetypen bzw. Gebäudenutzungen anhand von Klassifizierungen in Sonderbauten eingeteilt, deren Anforderungen durch die Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) geregelt sind.

Kindertageseinrichtungen (Kitas) werden in der BauO NRW zwar als Sonderbau namentlich genannt; eine nähere Betrachtung spezieller Anforderungen aufgrund der Nutzung und der besonderen Nutzergruppe »Kinder und Kleinkinder« ist nicht Teil der Sonderbauverordnung. Somit unterliegen sie der allgemeinen bauordnungsrechtlichen Beurteilung, ohne dass die speziellen Bedürfnisse und Gegebenheiten einer Kita umfänglich berücksichtigt werden können. Dies führt bei allen an Planung, Bau und Betrieb beteiligten (Planer, Bauaufsicht, Feuerwehr, Nutzer und Einrichtungsträger) regelmäßig zu Verunsicherung und Diskussionen bezüglich der Ausführung von brandschutztechnischen Einrichtungen. Eine formal nach BauO NRW genehmigungsfähige Planung einer Kita hat in der Umsetzung aufgrund der spezifischen Nutzungssituation und Nutzergruppe brandschutztechnische Mängel, die in der weiteren Ausführungsplanung planerisch und organisatorisch mitunter nur schwer in den Griff zu bekommen sind. Als Beispiele können hier der gemäß BauO NRW geforderte zweite bauliche Rettungsweg bzw. die Situation der Rettungswege allgemein oder auch die Einteilung der Gebäude in Nutzungseinheiten statt der gemäß BauO NRW möglichen Ausbildung notwendiger Flure genannt werden.

In der Praxis werden die Flure der Kindergärten regelmäßig als Erweiterungsfläche (Spielfläche) der angegliederten Gruppenräume genutzt. Dies

hat zur Folge, dass die Flure nicht brandlastenfrei gehalten werden können (was sie in ihrer eigentlichen Funktion als Rettungsweg gemäß BauO NRW natürlich sein müssten). Hier befinden sich häufig die Garderoben, ausgestellte Bastelarbeiten, Spielmaterialien u.ä. Zwar weisen Gruppenräume im Erdgeschoss meistens einen direkten Ausgang ins Freie auf, sodass sich die Rettungswegesituation entschärft darstellt (die Anforderungen nach § 38 BauO NRW entfallen in diesen Fällen), jedoch gilt dies in den allermeisten Fällen nicht für Gruppenräume in Obergeschossen, wo der direkte Weg ins Freie nicht vorhanden ist. Hinzu kommt, dass auch der geforderte zweite unabhängige Rettungsweg, der aufgrund der besonderen Nutzung baulich sein muss, oftmals Defizite aufweist.

Aus Gründen der Aufsichtspflicht, aus betrieblichen oder anderen Gründen sind Türen im Verlauf von Rettungswegen verschlossen und lassen sich ausschließlich von Erwachsenen (Personal, Besucher u. a.) durch extra hoch angeordnete Beschläge öffnen. Baurechtlich ist dies bedenklich, müssen doch Flucht- und Rettungswege jederzeit offen und für alle benutzbar sein.

1.2 Ziel der Ausarbeitung

Die vorliegende Betrachtung zum Thema Brandschutz in Kindertageseinrichtungen arbeitet die zurzeit in Nordrhein-Westfalen herrschenden Schwierigkeiten der teilweise uneinheitlichen Bewertungsmaßstäbe bei der bauordnungsrechtlichen Beurteilung der über die Standardanforderungen der Landesbauordnung NRW hinausgehenden Anforderungen an den Brandschutz heraus. Im Ergebnis ist ein »Brandschutzleitfaden für Kitas« entstanden, der allen Beteiligten wichtige Hilfestellungen beim Umgang mit dem Thema geben soll.

Bei der besonderen Art und Nutzung der Einrichtung »Kindertagesstätte« als Sonderbau gem. § 68 BauO NRW muss im Rahmen von Planung und Betrieb immer die erhöhte Schutzbedürftigkeit der Kinder berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund notwendiger Schutzzieldefinitionen, wie sie

die Landesbauordnung NRW vorgibt, werden praxisnahe und einheitliche Empfehlungen erarbeitet, die die brandschutztechnischen Prinzipien

- frühzeitige Branderkennung und Alarmierung
- Selbstrettung und
- regelmäßige Übungen und Sensibilisierung des Gefahrenbewusstseins der Nutzer

berücksichtigen und umsetzen können.

In Teil A der Ausarbeitung werden die baurechtlichen und planerischen Grundlagen ermittelt und darauf aufbauend die spezifischen brandschutztechnischen Anforderungen dargestellt, die bei Planung und Betrieb einer Kita erforderlich bzw. zu berücksichtigen sind.

Teil B versteht sich als eine auf nordrhein-westfälischem Landesrecht basierende Planungshilfe und Handlungsempfehlung. Darin werden für Planer, Bauaufsicht, Brandschutzdienststellen, Nutzer und Betreiber gleichermaßen die notwendigen und speziellen brandschutztechnischen Anforderungen einer Kindertageseinrichtung in NRW im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes dargestellt.

Teil A

Baurechtliche und planerische Grundlagen

2 Rechtliche Grundlagen allgemein

2.1 Begriffsdefinitionen

Kindertageseinrichtungen sollen den vorrangig durch die Eltern zu leistenden Erziehungsauftrag fördern und ergänzen. Sie unterstützen die Bildung der Kinder und helfen bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit.¹

Tageseinrichtungen für Kinder sind Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten,² soweit sie von einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden.³

Kindergärten sind Tageseinrichtungen, in denen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht betreut werden.³

Horte sind Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollen dung des 14. Lebensjahres.³

Andere Einrichtungen sind **Altersgemischte Gruppen**, in denen Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren mit Kindern im Kindergartenalter gemeinsam in Tageseinrichtungen betreut werden. In Altersgemischten Gruppen können auch Kinder im Kindergartenalter gemeinsam mit Kindern im Hortalter aufgenommen werden.³

In **Krippen** und **Krabbelstuben** werden nur Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren betreut (so genannte U-3-Gruppen); sie dienen i. d. R. dem Aufbau von Altersgemischten Gruppen.³

¹ vgl. §§ 1 – 3 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsge setz – KiBiZ), Oktober 2007, zuletzt geändert Juli 2011

² vgl. §§ 22 – 25 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, Juni 1990, zuletzt geändert Februar 2013

³ vgl. §§ 1 und 11 Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK), Oktober 1991, zuletzt geändert Juni 2006

Der Begriff **Kindertagesbetreuung** ist ein Sammelbegriff für die erwähnten wochentäglichen Betreuungsformen außerhalb der Familie für Kinder im Alter von vier Monaten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Die **Kindertagesstätte** (Kita) bezeichnet Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern bis zur Schulreife.

Im Folgenden wird zur Vereinheitlichung immer der Begriff Kindertagesstätte (Kita) verwendet, da das zu untersuchende Brandrisiko und das sich daraus ergebende Gefahrenpotenzial in allen erwähnten Einrichtungsarten gleichermaßen vorhanden ist.

Kindertagesstätten sind Einrichtungen zur wochentäglichen Kinderbetreuung. In Abhängigkeit vom Alter der Kinder und pädagogischem Konzept wird unterschieden nach Krippe, Krabbelstube, Kindergarten, Altersgemischter Gruppe und Hort. Gesetzliche Grundlagen sind das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das Kinderbildungsgesetz (KiBiZ) und das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK).

In Abgrenzung zu den oben definierten Formen der Kindertageseinrichtungen nach SGB VIII, KiBiZ und GTK ist es notwendig, eine Unterscheidung zur Kindertagespflege zu erläutern.

Kindertagespflege meint gem. SGB VIII⁴ und KiBiZ⁵ die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson (Tagesmutter / -vater) in ihrem Haushalt. Aufgrund der gesellschaftlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland hat diese Art der Kinderbetreuung in den letzten Jahren einen starken Zuwachs erfahren, da der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen das vorhan-

⁴ vgl. §§ 22 ff. und § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, Juni 1990, zuletzt geändert Februar 2013

⁵ vgl. § 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ), Oktober 2007, zuletzt geändert Juli 2011

dene Angebot von städtischen / kommunalen, konfessionellen und privaten Einrichtungen weit übersteigt. Die Kindertagespflege kann, wenn sich Betreuungspersonen zusammenschließen, auf bis zu neun Kinder ausgeweitet werden. Die Betreuung kann in der eigenen Wohnung, aber auch in extra dafür angemieteten Räumen erfolgen. Daraus können bauordnungsrechtliche Konsequenzen entstehen, die auch den vorbeugenden Brandschutz betreffen; diese sind jedoch nicht im Fokus der vorliegenden Betrachtung. Eine sinngemäße Übernahme der zutreffenden Punkte ist jedoch möglich.

Der Begriff **Brandschutz** bezeichnet die Gesamtheit aller Maßnahmen, die notwendig sind, ein Gebäude und deren Nutzer vor den Auswirkungen durch Feuer und Rauch eines jederzeit möglichen Brandes zu schützen. Der Brandschutz setzt sich aus vorbeugendem Brandschutz und aus abwehrendem Brandschutz zusammen. Der vorbeugende Brandschutz wird nochmals untergliedert in bauliche, anlagentechnische und in organisatorische / betriebliche Brandschutzmaßnahmen. Das Zusammenwirken von vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen verfolgt in der Summe die Erfüllung der Schutzziele, die die BauO NRW in den §§ 3 und 17 vorgibt und die im Rahmen des schutzzielorientierten Brandschutzkonzeptes (siehe Kapitel 3.5) definiert und umgesetzt werden müssen.

2.2 Bauordnungsrechtliche Einordnung

In der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß Grundgesetz Artikel 70 ff.⁶ das Bauordnungsrecht Landesrecht, d. h. jedes Bundesland regelt in einer eigenen Landesbauordnung die bauordnungsrechtlichen Belange und Zulässigkeiten von Gebäuden und deren Nutzungen. Um eine bundesweite Vereinheitlichung des Bauordnungsrechtes anzustreben, haben sich die für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Se-

⁶ vgl. Artikel 70 ff. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG), Mai 1949, zuletzt geändert Juli 2012

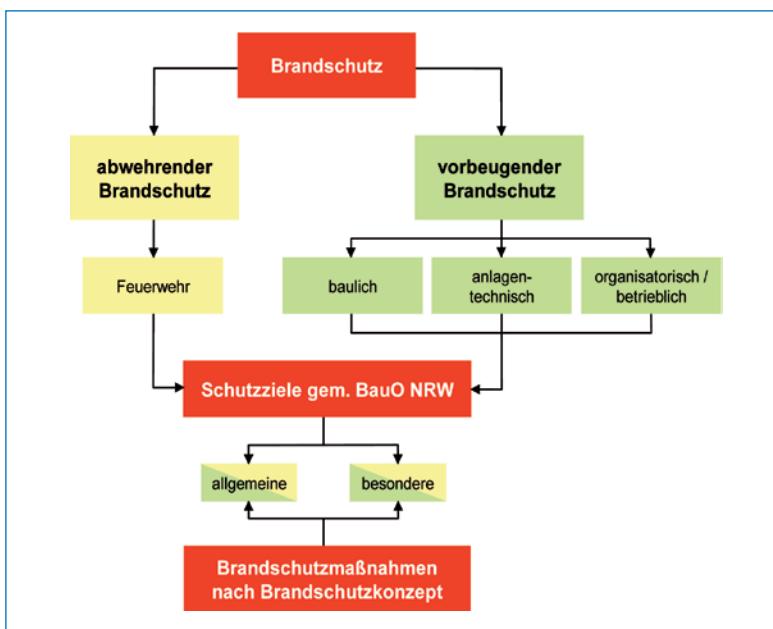


Abb. 2.1: Systematik des Brandschutzes

natoren der 16 Bundesländer in einer Arbeitsgemeinschaft (ARGEBAU)⁷ zusammengeschlossen und erarbeiten und aktualisieren in regelmäßigen Abständen Mustererlässe und Mustervorschriften zu bautechnischen Anforderungen und Sonderbauten. Als Ergebnis liegen z. B. eine Muster-Bauordnung (MBO), eine Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR) oder eine Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) vor.

Rechtsverbindlichkeit lässt sich aus diesen Mustervorschriften allerdings erst dann ableiten, wenn die jeweiligen Mustervorschriften und -verordnungen durch Bekanntmachung und bauaufsichtliche Einführung im jeweiligen Bundesland in Landesrecht umgesetzt worden sind.

⁷ siehe hierzu auch www.is-argebau.de

2.2.1 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Die Bauordnung von Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) hat inhaltliche Abweichungen gegenüber der Muster-Bauordnung (MBO). Somit sind die den Brandschutz betreffenden Anforderungen gem. § 17 BauO NRW⁸ maßgebend, sowie die im weiteren dort aufgeführten Vorschriften, die sich auf Bauteile, -produkte und -arten beziehen. Für die Bauteilanforderungen spielt, neben der Nutzungsart, die Einstufung des Gebäudes in so genannte Gebäudeklassen eine entscheidende Rolle.⁹ In NRW gilt, entgegen der aktuellen MBO und einigen daran angepassten Landesbauordnungen anderer Bundesländer, nach wie vor die Einteilung in nur drei Gebäudeklassen. Die Einteilung in der BauO NRW stellt u.a. auf die entsprechenden Rahmenbedingungen der durch die örtlichen Feuerwehren einsetzbaren Rettungsgeräte ab (Leiterlänge, Aufstellflächen, Hubrettungsfahrzeug). Daraus leiten sich die drei Gebäudeklassen der BauO NRW mit den Gebäudehöhen-Begriffen »Gebäude geringer Höhe«, »Gebäude mittlerer Höhe« sowie »Hochhaus« ab. Die MBO unterscheidet hingegen fünf Gebäudeklassen (Gebäudeklasse 1–5). Neben einer Einteilung nach der Höhe werden die Gebäude auch in ihrer Nutzung differenziert.

Kindertagesstätten unterliegen gem. § 68 BauO NRW¹⁰ nicht dem vereinfachten bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Gebäude, in denen Kindertagesstätten untergebracht sind, gelten generell als Sonderbauten. Für diese können gem. § 54 BauO NRW¹¹ im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen, die nach § 3 (1) BauO NRW an bauliche Anlagen gestellt werden, besondere Anforderungen erhoben werden, aber auch Erleichterungen sind möglich.¹²

⁸ vgl. § 17 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der aktuellen Fassung von März 2013

⁹ vgl. § 2 ebenda

¹⁰ vgl. § 68 Abs. 1 Nr. 10 ebenda

¹¹ vgl. § 54 ebenda

¹² vgl. § 3 ebenda

In der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (VV BauO NRW)¹³ wird darauf hingewiesen, dass für einige bestimmte Sonderbauten die besonderen Anforderungen oder Erleichterungen in eigenen Rechtsverordnungen (sog. Sonderbauverordnungen nach § 85 (1) Nr. 5 BauO NRW) festgeschrieben sind.

Kindergärten und Kindertagesstätten haben keine eigene spezifische Sonderbauverordnung. Für diese Einrichtungen gelten vorrangig die Regelungen der BauO NRW und die bereits erwähnte ergänzende VV BauO NRW.

Kitas werden in NRW nach der BauO NRW beurteilt. Gem. § 68 BauO NRW gelten sie als Sonderbau und können i. V. m. § 54 BauO NRW mit besonderen Anforderungen und/oder Erleichterungen belegt werden. Eine eigene Sonderbauverordnung für Kindertageseinrichtungen liegt aber nicht vor.

2.2.2 Abgrenzung Kita zur Kindertagespflege

Die unter Punkt 2.1 erwähnten **Einrichtungen zur Kindertagespflege** werden bauordnungsrechtlich differenziert betrachtet. In Abhängigkeit von der Anzahl der Betreuungspersonen und der Anzahl der Kinder werden hierbei unterschiedliche planungsrechtliche Einstufungen getroffen.

Bei einer **Tagespflege von bis zu fünf Kindern in Wohnräumen** (in den eigenen oder in angemieteten Räumen) wird regelmäßig von einer familien- und wohnähnlichen Nutzung ausgegangen, die einer genehmigten Wohnnutzung nicht entgegen steht und somit keiner Beantra-

¹³ vgl. z. B. Nr. 54.2 und 54.3 Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (VV BauO NRW) vom 24.11.2000, eingeführt durch Runderlass des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport vom 12.10.2000; gültig bis 31.12.2005, jedoch nach wie vor in Verwendung, da eine aktualisierte Fassung noch nicht vorliegt. Zur Verwaltungsvorschrift NRW allgemein siehe auch Welter, Richard / Richelmann, Dirk (2000), Landesbauordnung NRW im Bild, 3. aktualisierte Auflage 2005, Verlag Rudolf Müller

gung einer bauordnungsrechtlich relevanten Nutzungsänderung bedarf. Brandschutztechnisch sind diese Räume gem. BauO NRW wie eine Wohnnutzung zu beurteilen und unterliegen trotz der vorliegenden Nutzungserweiterung keinen besonderen Anforderungen. Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF NRW) hat als Orientierungshilfe ein Arbeitspapier für die Brandschutzdienststellen zur brandschutztechnischen Bewertung von Einrichtungen zur Kindertagespflege formuliert.¹⁴ Darin werden differenziert nach Größe der Kindertagespflege Brandschutzanforderungen genannt, die in den Räumlichkeiten umgesetzt werden sollten. Bei einer Einrichtung mit maximal fünf Kindern sollten entsprechend dem Arbeitspapier Rauchwarnmelder nach DIN 14676¹⁵ in den Räumen installiert werden.

Werden bei einer **Tagespflege bis zu neun Kindern** durch mindestens zwei Betreuungspersonen betreut (sog. Großtagespflege¹⁶ oder auch Tagespflegeverbund), unabhängig davon ob in einer eigenen Wohnung oder in angemieteten Räumen, stellt dies bauordnungsrechtlich eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar. Somit entfällt der Status der nach BauO NRW anforderungsfreien Wohnnutzung. Hinsichtlich des Brandschutzes werden nun Anforderungen an die Rettungswege gestellt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich aufgrund der Anzahl der zu betreuenden Kinder in Anlehnung an § 68 BauO NRW um eine besondere Art und Nutzung handelt, gilt auch hier bereits die Erfordernis, den zweiten Rettungsweg baulich auszuführen. Auch hier wird von der AGBF NRW der Einbau von Rauchwarnmeldern empfohlen sowie aufgrund der notwendigen baulichen Sicherstellung des zweiten Rettungsweges

¹⁴ vgl. Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF- NRW –), Arbeitskreis vorbeugender Brandschutz, Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zur Kindertagespflege, Stand: Dezember 2011

¹⁵ vgl. DIN 14676 Rauchmelder für Wohnhäuser, Wohnanlagen und Räumen mit wohnähnlicher Nutzung (Einbau, Betrieb und Instandhaltung); Stand: September 2012

¹⁶ vgl. § 4 i. V. m. § 43 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ), Oktober 2007, zuletzt geändert Juli 2011

auf die Pflicht zur Durchführung einer wiederkehrenden Brandschau hin gewiesen.

Bei **2 Tagespflegeverbünden**, also bei einer Betreuung von **bis zu 18 Kindern**, wird planungsrechtlich bereits von einer sozialen Einrichtung ausgegangen. Diese Einrichtungsgröße sieht zwar das KiBiz nicht vor, denkbar ist diese Betreuungsform in einem Gebäude aber schon. Daher schließt sich dann der Kreis, d. h., die Einrichtung würde gemäß BauO NRW als Sonderbau eingestuft werden und es gelten die entsprechenden Anforderungen an Kindertageseinrichtungen. Die AGBF NRW empfiehlt im bereits genannten Arbeitspapier in diesem Fall den Einbau einer Gefahrenwarnanlage mit selbsttätig auslösenden Rauchwarnmeldern sowie zusätzlich manuelle Druckknopfmelder in jedem Gruppenbereich. Die Anlage unterliegt dann der Pflicht der wiederkehrenden Prüfung. Ggf. sollte über einen entsprechenden Blitzschutz des Objektes nachgedacht werden.

Für die somit von Kindertageseinrichtungen klar zu unterscheidenden Kindertagespflegeeinrichtungen durch selbstständige Tagesmütter / -väter wird derzeit in Zusammenarbeit des Städtebaus NRW mit den kommunalen Spitzenverbänden und den zuständigen nordrhein-westfälischen Ministerien ein eigenständiger Leitfaden erarbeitet.¹⁷ Neben den pflegerischen / betreuerischen Erfordernissen sollen darin auch grundsätzliche baurechtliche Anforderungen an Einrichtungen der Kindertagespflege aufgezeigt werden. Vor diesem Hintergrund werden daher nachfolgend alle weiteren Planungs- und Ausführungsanforderungen an den vorbeugenden Brandschutz nur im Hinblick auf die in Kapitel 2.1 definierten **Kindertagesstätten** dargestellt – Einrichtungen der **Kindertagespflege** werden nicht berücksichtigt.

¹⁷ im Rahmen der Erarbeitung wurden dem Verfasser des vorliegenden Leitfadens Informationen über die z. Zt. laufenden Bemühungen der Landesregierung, einen nordrhein-westfälischen Leitfaden zur Kindertagespflege zu veröffentlichen, zur Verfügung gestellt.

Einrichtungen der Kindertagespflege sind von Kindertagesstätten klar zu trennen. Die daraus abzuleitenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen der BauO NRW sind abhängig von der Anzahl der Betreuungspersonen und der zu betreuenden Kinder. Hierbei wird unterschieden, ob noch eine Nutzung mit familienartigen Wohncharakter vorliegt (bis zu fünf Kinder) oder ob ein gewerblicher Charakter überwiegt, der eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung darstellt (Großtagespflege, bis zu neun Kindern) und somit weitere bauordnungsrechtliche Anforderungen nach sich zieht.

2.2.3 Technische Baubestimmungen / DIN-Normen

Zusätzlich zu den in der BauO NRW geregelten Anforderungen werden durch die oberste Bauaufsicht weitere, das Bauwesen betreffende Verwaltungsvorschriften festgelegt. Gem. § 3 BauO NRW¹⁸ sind dies u.a. die technischen Baubestimmungen, auch DIN-Normen genannt, die allgemein verbindlich technische Regeln für Planung, Bemessung und Konstruktion von baulichen Anlagen und deren Bestandteilen definieren. Sie sind als Liste der Technischen Baubestimmungen rechtsverbindlich und bauaufsichtlich eingeführt und müssen daher beachtet werden.

2.2.4 Bauprüfverordnung für Nordrhein-Westfalen

Bei Sonderbauten gem. § 54 BauO NRW müssen im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung ein Brandschutzkonzept und der Nachweis über die Nutzbarkeit von Rettungswegen im Brandfall vorgelegt werden.¹⁹ Aufbau und Inhalt eines Brandschutzkonzeptes regelt die Bau-

¹⁸ vgl. § 3 Abs. 3 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der aktuellen Fassung von März 2013

¹⁹ vgl. § 54 Abs. 2 (19) und (21), ebenda

prüfverordnung (BauPrüfVO).²⁰ Weitere Erläuterungen hierzu werden in Kapitel 3.5, schutzziel-orientiertes Brandschutzkonzept, gemacht.

2.2.5 Prüfverordnung für Nordrhein-Westfalen

Vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und wiederkehrend nach Ablauf von Mindestprüffristen sind alle technischen Anlagen und Einrichtungen für den Brandschutz in Sonderbauten auf Veranlassung des Betreibers / Eigentümers durch einen bauaufsichtlich zugelassenen Sachverständigen auf ihre ordnungsgemäße Betriebssicherheit gem. Prüfverordnung (PrüfVO NRW)²¹ zu überprüfen. Ferner überwacht die zuständige Bauaufsichtsbehörde regelmäßig die Einhaltung von Betriebsvorschriften, die Prüfpflicht zur Technischen Prüfung und die Beseitigung etwaiger Mängel (siehe hierzu auch Kapitel 5.4).

2.3 Weitere rechtliche Planungseinflüsse

Bei der Planung und beim Betrieb von Kindertagesstätten (siehe hierzu auch das folgende Kapitel 2.4 Bestandsschutz) sind neben der Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen und der ergänzenden Verwaltungsvorschrift noch weitere rechtliche Rahmenbedingungen in Form von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zu beachten, die ausnahmslos auch Einfluss auf die brandschutztechnischen Anforderungen einer Kita haben. Im Folgenden werden diese aufgeführt und kurz erläutert. Im Rahmen der Planung und Bauausführung von Umbau-, Sanierungs- und / oder Neubaumaßnahmen von Kindertagesstätten ist es erforderlich, dass alle Beteiligten sich eingehend mit den entsprechenden Regelungen beschäftigen.

²⁰ vgl. § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO), in der Fassung von November 2009

²¹ vgl. Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten -Prüfverordnung (PrüfVO NRW), zuletzt geändert im November 2009

2.3.1 Schulbaurichtlinie für Nordrhein-Westfalen

Schulen werden gem. § 54 BauO NRW aufgrund ihrer besonderen Art und Nutzung ebenfalls als Sonderbau gewertet. Im Gegensatz zu Kindertageseinrichtungen liegt allerdings für Schulen in NRW eine bauaufsichtlich eingeführte Sonderbauverordnung, die sog. Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – Schulbaurichtlinie (SchulBauR),²² vor, die auf der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR) beruht.²³ Zusätzlich liegt eine Richtlinie zur brandschutztechnischen Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden vor.²⁴

Bei Kindertagesstätten handelt es sich um eine, den Schulen vergleichbare Art und Nutzung bezüglich Belegungsdichte, Nutzergruppe und baulichen Anforderungen an Raumprogramm und Gebäudeausführung. Daher wird seitens der Bauaufsicht regelmäßig die Schulbaurichtlinie als Grundsatzpapier herangezogen, um in Anlehnung daran die brandschutztechnischen Anforderungen in Kitas zu definieren.

2.3.2 Anforderungen der Feuerwehren

Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der BauO NRW, mit denen die Sicherung von Leben und Gesundheit, die öffentliche Sicherheit und natürliche Lebensgrundlagen gewährleistet werden sollen, zielen auch gem. § 17 BauO NRW auf die Ermöglichung von wirksamen Lösch- und Rettungsarbeiten durch die örtlichen Feuerwehren hin. Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG)²⁵ überträgt den Gemeinden

²² vgl. Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – Schulbaurichtlinie (SchulBauR) NRW, in der aktuellen Fassung von November 2010

²³ vgl. Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR), in der aktuellen Fassung von April 2009

²⁴ vgl. Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden, November 2009

²⁵ vgl. u. a. § 1 und §§ 5 – 8 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) von Februar 1998, zuletzt geändert Dezember 2009

die Aufgabe, Maßnahmen zur Brandverhütung zu treffen sowie leistungsstarke Feuerwehren aufzustellen, um u.a. Schadenfeuer zu bekämpfen. Um diese Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen zu können, werden mit § 5 BauO NRW²⁶ und der DIN 14090²⁷ Anforderungen an die Zugänglichkeit / Erreichbarkeit der baulichen Anlagen durch die Feuerwehr sowie an Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzgeräte der Feuerwehr auf dem Grundstück selber definiert. Dies kann in Abhängigkeit mit den im Einzelfall vorliegenden örtlichen Gegebenheiten und dem jeweiligen Brand- schutz- und Evakuierungskonzept zu einer Vielzahl von zu berücksichtigenden Planungsfaktoren führen. Eine frühzeitige Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr sollte im Rahmen der Planungsarbeiten daher immer angestrebt werden.

2.3.3 Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstätten-Richtlinien

Bedingt durch die Nutzung als Einrichtung zur Kinderbetreuung ist eine Kita gleichzeitig eine Arbeitsstätte. Somit gelten für Betreiber und Personal auch die gesetzlichen Bestimmungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz und den angegliederten Arbeitsstättenverordnungen und -richtlinien herleiten.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) gilt für alle Tätigkeitsbereiche. Durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes werden die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gesichert und verbessert. Sowohl dem Arbeitgeber wie auch dem Arbeitnehmer werden Pflichten auferlegt, um den Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Neben allgemeinen Grundsätzen, die zusammengefasst darauf abzielen, eine Gefährdung von Leben und Gesundheit durch die Arbeit möglichst

²⁶ vgl. § 5 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

²⁷ vgl. DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, in der Fassung von Mai 2003

zu vermeiden und die verbleibende Gefährdung auf ein Mindestmaß zu reduzieren,²⁸ steht der Arbeitgeber in der Pflicht, die Arbeitsstätte mit entsprechenden Schutzmaßnahmen auszurüsten. Näher geregelt wird dies in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)²⁹ und in den darauf aufbauenden Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)³⁰. Diese Maßnahmen betreffen u. a. detailliert den vorbeugenden Brandschutz. Hauptsächlich werden dabei naturgemäß organisatorische Brandschutzmaßnahmen geregelt, da sich ArbSchG, ArbStättVO und ASR auf den Schutz von Leben und Gesundheit während der Arbeit beziehen (siehe hierzu die weiteren Erläuterungen in Kapitel 5 Organisatorischer Brandschutz). Sicherheitseinrichtungen, die auf das Verhindern und Beseitigen von Gefahren (also auch Brandgefahren) abstellen, sind regelmäßig vom Arbeitgeber zu kontrollieren und zu warten. Das bedeutet jedoch im Umkehrschluss, der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass schon bei der Planung auch der bauliche und anlagen-technische Brandschutz zu berücksichtigen ist. Im Rahmen der Planung sollten daher alle Beteiligten auch die entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen in ihre Überlegungen mit einbeziehen.

2.3.4 Unfallverhütungsvorschriften

Neben dem staatlichen Arbeitsschutz mit den in Kapitel 2.3.3 erläuterten Gesetzen und Verordnungen tragen die Vorgaben der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträgern dazu bei, Unfälle, Gefahrenquellen und Gesundheitsbeeinträchtigungen im Arbeitsleben zu reduzieren. Die Unfallversicherungsträger sind ermächtigt, in autonomem Recht

²⁸ vgl. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) in der Fassung von August 1996, zuletzt geändert Februar 2009

²⁹ vgl. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättVO) in der Fassung von August 2004, zuletzt geändert Juli 2010

³⁰ vgl. die entsprechenden Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) in der jeweils aktuellen Fassung, herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

eigene Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen.³¹ Seit einigen Jahren haben sich der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Bundesverband der Unfallkassen zur Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zusammengeschlossen. Entsprechende Vorschriften, Regeln, Merkblätter und Informationsschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz in Betrieben und an Arbeitsplätzen haben rechtsverbindlichen Charakter. Untergliedert werden sie in Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV), Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR), Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI) sowie weiterhin in Unfallverhütungsvorschriften (GUV-V) und die konkretisierenden und erläuternden Regeln dazu (GUV-SR). Aussagen über Flucht- und Rettungswege, notwendige Kennzeichnung derselben, Ausstattung von Betrieben mit Feuerlöscheinrichtungen, die Erforderlichkeit von Brandschutzordnungen und die Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen sind nur einige Punkte, die bezüglich des organisatorischen Brandschutzes die Pflichten des Arbeitgebers, aber auch des Arbeitnehmers zu Wahrung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz regeln. Näheres hierzu wird in Kapitel 5 Organisatorischer Brandschutz erläutert.

2.4 Bestandsschutz

Bei einem klassischen Neubauprojekt einer Kindertagesstätte sind sowohl brandschutztechnische als auch die Umsetzung bauordnungsrechtlicher Anforderungen zu lösen. Bei einem Neubau sollte von vorne herein die Möglichkeit genutzt werden, bereits in der frühen Planungsphase alle Projektbeteiligten einzubinden, um auch aus brandschutztechnischer Sicht Planungentscheidungen konstruktiv zu diskutieren. Dies führt zu einer frühzeitigen Berücksichtigung und Abwägung aller notwendigen Brandschutzmaßnahmen und stellt sicher, dass alle, die Bauwerkssicherheit beeinflussenden Parameter frühzeitig erkannt und aufeinander abge-

³¹ vgl. § 15 Sozialgesetzbuch (SGB) – Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung, August 1996, zuletzt geändert Dezember 2012

stimmt werden können. Dadurch entsteht ein schlüssiges Brandschutzkonzept und die Brandgefahren können auf ein normales Risiko reduziert werden. In dieser frühen Phase kann damit auch die Wirtschaftlichkeit von Brandschutzmaßnahmen positiv beeinflusst werden.

Eine Vielzahl von Kitas in NRW sind und werden immer häufiger in Bestandsgebäuden unterschiedlichster Ausprägung untergebracht. Eine brandschutztechnische Beurteilung kommt in diesen Fällen erst zum Tragen, wenn

- eine notwendige und durch die örtliche Feuerwehr durchzuführende Brandschau in regelmäßigen Abständen durchgeführt wird oder
- durch nachträgliche bauliche Eingriffe (Umbauten oder Erweiterungen) Änderungen der Bausubstanz und der Statik erfolgen sollen oder
- eine Nutzungsänderung des betreffenden Gebäudes / Gebäudeteils vorliegt.

Der Bestandsschutz leitet sich aus Artikel 14 (Schutz des Eigentums) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ab. Generell gilt für Bestandsbauten der Grundsatz, dass sie bei Vorlage einer formellen und materiellen Legalität – also wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Errichtung dem geltenden Baurecht entsprachen – dem Bestandschutz unterliegen. Somit wird verhindert, dass eine rechtmäßig errichtete bauliche Anlage rechtswidrig wird, wenn sich im Nachhinein das öffentliche Recht ändert.³² Solange keine die Bausubstanz berührenden Eingriffe in die Standfestigkeit des Hauses bestehen, können nachträglich keine behördlichen Anforderungen an den Bestand gestellt werden. Die Verpflichtungen, die geltenden landesbauordnungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, beziehen sich zunächst nur auf genehmigungspflichtige Um- oder Erweiterungsbauten und die durch die baulichen Änderungen unmittelbar berühr-

³² vgl. Artikel 14 Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland, Mai 1949, zuletzt geändert Juli 2012

ten Bauteile.³³ Erst bei Vorliegen einer Nutzungsänderung fällt der Bestandschutz weg, da mit dem Verzicht auf die genehmigte Nutzung eine umfassende bauordnungsrechtliche Überprüfung nach aktuell geltendem Baurecht notwendig wird.

Wird nun im Einzelfall nachgewiesen, dass für ein bestehendes Gebäude die Regelung zum Bestandschutz greift, ist zu prüfen, ob von der vorhandenen Bausubstanz aufgrund neuer Erkenntnisse – obwohl dem damaligen Baurecht entsprechend – nicht doch eine konkrete Gefahr für die Nutzer oder die Allgemeinheit ausgeht. Erst das Vorhandensein einer konkreten Gefahr begründet das nachträgliche Anpassungsverlangen bzw. die Nachrüstpflicht gem. § 87 BauO NRW.³⁴

Der Begriff der »konkreten Gefahr« ist rechtlich ähnlich unbestimmt wie das gesamte Thema Bestandschutz juristisch nicht klar geregelt ist und im Einzelfall immer wieder verschieden interpretiert werden kann.³⁵ Dies macht in der Praxis die Schwierigkeit aus, mit der die verantwortlichen Planer und Sachverständigen konfrontiert sind, wenn eine brandschutztechnische Beurteilung von Bestandsbauten gefordert wird. Hier spielen in hohem Maße Erfahrung und subjektive Einflüsse eine entscheidende Rolle, die vorliegenden baulichen Situationen beurteilen und bewerten zu können. Erst unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles mit seinen die bauliche und nutzungsspezifische Situation beeinflussenden Parameter (wie Bauteilqualitäten, Nutzerverhalten, Belegungsdichte usw.) kann eine fachlich und inhaltlich eindeutige Beurteilung erstellt werden. Zum Begriff der konkreten Gefahr siehe auch das folgende Kapitel 2.5.

³³ vgl. § 87 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

³⁴ ebenda

³⁵ Zahlreiche Urteile verschiedener Gerichte bundesweit belegen dies. Darauf einzugehen, würde allerdings den Rahmen dieser Ausarbeitung sprengen.

„Für bestehende Einrichtungen und bauliche Anlagen gilt der Grundsatz, dass sie bei Vorlage einer formellen und materiellen Legalität – also wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Errichtung dem geltenden Baurecht entsprachen – dem Bestandsschutz unterliegen. Erst das Vorhandensein einer konkreten Gefahr begründet das nachträgliche Anpassungsverlangen bzw. die Nachrüstpflicht gem. § 87 BauO NRW.“

2.5 Gefahrenanalyse und Bewertung

Eine wesentliche Beurteilungskomponente für Maßnahmen des Brandschutzes ist das Aufzeigen vorhandener oder aus der Planung resultierender Gefahrenpunkte sowie eine sachgerechte Bewertung des Gefahrenpotenzials. Die daraus herzuleitenden Sicherheits- und / oder Kompensationsmaßnahmen sind Grundlage dafür, dass die grundsätzlichen Forderungen aus dem § 3 BauO NRW (die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere Leben und Gesundheit, nicht zu gefährden) erfüllt werden.

Gefahren, die im baurechtlichen Sinne aus der Nutzung einer baulichen Anlage die Belange der Sicherheit und Gesundheit berühren, müssen im Rahmen eines detaillierten Nachweises im Brandschutzkonzept durch Sachverständige Brandschutzfachplaner, die Feuerwehren o. a. fachkundige Personen benannt, bewertet und eingestuft werden. Dies muss immer auf den konkreten Einzelfall bezogen sein. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten muss eine klare Aussage getroffen werden, wie groß die Wahrscheinlichkeit eines erheblichen Schadeneintrittes ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um diesen Schaden zu verhindern.

Eine »**allgemeine Gefahr**« ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die öffentliche Sicherheit (Verletzung der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie Einrichtungen des Staates) führen würde.«³⁶

³⁶ vgl. DBV-Merkblatt Bauen im Bestand – Brandschutz, Seite 11, Berlin 2008

Eine »**abstrakte Gefahrenlage** ist ein Zustand, der über die allgemeine Lebensgefahr hinausgehend die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit enthält.«³⁷

Eine »**konkrete Gefahr** liegt vor, wenn bei einem (jederzeit möglichen) Schadensereignis (hier Brandfall) im konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung von Leben und Gesundheit möglich ist.«³⁸

Wird eine konkrete Gefahr festgestellt, ergibt sich ein Handlungsgebot des Eigentümers / Betreibers der baulichen Anlage bzw. der zuständigen Ordnungsbehörden. Hier setzt das bereits in Kapitel 2.4 genannte Anpassungsverlangen gem. § 87 BauO NRW an, wonach innerhalb einer angemessenen Frist der konkret gefährdende Zustand durch unverzügliches Handeln zu beseitigen ist. Dieser zunächst unbestimmte Rechtsbegriff des »unverzüglichen Handelns« wird in § 121 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch die Definition »ohne schuldhaftes Verzögern«³⁹ klargestellt. Vor dem Hintergrund von brandschutztechnischen Gesichtspunkten ist »unverzügliches Handeln« nicht mit »sofortigem Handeln« gleichzusetzen; die Beratung durch juristischen Beistand, weitere gutachterliche Untersuchungen oder notwendige sachgerechte Planungsvorbereitung der erforderlichen fachgerechten Arbeiten bedingen in der Praxis einen Zeitumfang von i. d. R. zwei bis drei Monaten. Somit ist, abhängig von der Gefahrenlage, die bestehende Situation solange zu dulden oder es müssen zeitlich begrenzte Sicherungsmaßnahmen zur Entschärfung durchgeführt werden. Die Bauaufsichtsbehörde ist gem. § 61 BauO NRW⁴⁰ berechtigt, im Ermessensfall zur Gefahrenabwehr solange eine Nutzungsuntersagung / -einschränkung auszusprechen, bis die bauliche Anlage wieder geltendem Recht entspricht.

³⁷ vgl. DBV-Merkblatt Bauen im Bestand – Brandschutz, Seite 11, Berlin 2008

³⁸ ebenda

³⁹ vgl. § 121, Abs.1 Bürgerliches Gesetzbuch, August 1996, zuletzt geändert Januar 2011

⁴⁰ vgl. § 61, Abs. 1 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

Zur Verdeutlichung des Begriffs der **konkreten Gefahr** für Leben und Gesundheit können beispielhaft folgende Gefahrenlagen angeführt werden:

- Türen im Verlauf von Rettungswegen sind aus innerbetrieblichen Gründen verschlossen
- innerhalb von Flucht- und Rettungswegen sind Brandlasten vorhanden, die ein gefahrloses Nutzen dieser Wege nicht ermöglichen
- selbstschließende Brandschutztüren ohne Feststellanlage werden z. B. durch Verkeilen offengehalten und sind somit im Brandfall nicht mehr funktionsfähig
- notwendige feuerhemmende und dichtschließende Abschlüsse (T30-RS) zu notwendigen Treppenräumen fehlen
- der zweite bauliche Rettungsweg fehlt
- in einer mehrgeschossigen Einrichtung soll der zweite Rettungsweg aus den Obergeschossen über Rettungsgeräte der Feuerwehr erfolgen.

Dagegen können in Kindertagesstätten beispielhaft folgende Einbausituationen als **abstrakte Gefahren** angesehen werden:

- wenn in Rettungswegen Elektroleitungen und / oder Dekorationsmaterialien in begrenztem Umfang vorhanden sind (erst recht bei gleichzeitiger Überwachung durch Rauchwarnmelder)
- wenn in bestehenden Gebäuden Treppenanlagen aus Holz existieren, aber dies durch Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und ausgeglichen wird
- wenn bei Leitungsführungen durch Decken hindurch statt einer erforderlichen feuerhemmenden Schottung die Durchführung dicht mit nichtbrennbaren Baustoffen verschlossen wurde
- wenn bei Nutzungseinheiten, die entgegen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen größer als 200 m² sind, notwendige Flure fehlen.

Aufgrund einer Analyse im jeweiligen Einzelfall durch Brandschutzsachverständige werden Gefahrenquellen aufgezeigt und Maßnahmen zur Verbesserung des Sicherheitskonzeptes bzw. zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen erarbeitet. Erst wenn eine »konkrete Gefahr« vorliegt, also

- wenn bei einem (jederzeit möglichen) Schadensereignis (hier Brandfall)*
- im konkreten Einzelfall*
- in überschaubarer Zukunft*
- mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung von Leben und Gesundheit möglich ist,*

besteht ein Handlungsgebot, welches ein Anpassungsverlangen bzw. eine Nachrüstpflicht gem. § 87 BauO NRW bedingt.

3 Spezifische Brandschutz-Anforderungen an Kindertageseinrichtungen

3.1 Nutzungsbeschreibung als Grundlage für die Planung

Die in der BauO NRW aufgeführten brandschutztechnischen Mindestanforderungen gelten für eine erwartete normale Nutzung eines Wohn- oder Bürogebäude. Die daraus resultierenden rein baulichen Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz gewährleisten die allgemeinen Schutzziele gemäß § 17 BauO NRW⁴¹ und definieren damit das allgemeine Brand- und Risikopotenzial, dem ein Nutzer mit normalen Eigenschaften in einem Gebäude normaler Art und Nutzung ausgesetzt werden darf (siehe auch Kapitel 3.2.2).

Diese vorausgesetzte normale Nutzung⁴² bezieht sich auf eine niedrige Belegungsdichte von rund fünf bis acht selbstständige, normal bewegliche, mit den Örtlichkeiten vertraute, aber nicht ständig aufmerksame Personen pro Nutzungseinheit. Die Brandlasten und die Brandentstehungsgefahr werden als gleichmäßig hoch eingestuft (siehe hierzu auch das folgenden Kapitel). Der Gesetzgeber stuft zwar Kindertageseinrichtungen als Sonderbau ein, lässt aber unberücksichtigt, dass aufgrund der besonderen Art der Nutzung die gerade nicht vorhandene, oben definierte normale Nutzung mit ihren Schutzzieilen der anzuwendenden BauO NRW die brandschutztechnischen Anforderungen nicht ausreichend sind.

Im Gegensatz zu dieser normalen Nutzung muss in einer Kita von einer vielfach höheren Belegungsdichte pro Nutzungseinheit ausgegangen werden. Je nach Betreuungsart und pädagogischem Konzept sowie des vorhandenen Personalschlüssels in der jeweiligen Einrichtung können Gruppengrößen von bis zu 25 Kindern vorliegen. Erschwerend kommt die

⁴¹ vgl. § 17 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

⁴² vgl. DBV-Merkblatt Bauen im Bestand – Brandschutz, Berlin 2008

besondere Personengruppe der Kinder hinzu. Kinder sind auf fremde Hilfe angewiesen; reagieren im Brandfall oft unvorhersehbar, panisch, oftmals desorientiert und irrational. Durch ihre Unerfahrenheit können sie Gefahren nicht richtig beurteilen und verhalten sich falsch. Aufgrund der Fehleinschätzung bringen sie sich und andere in Gefahr.⁴³ Die normale Schutzzielauslegung und die daran anknüpfenden Brandschutzanforderungen der BauO NRW können dies nicht in dem Maße berücksichtigen, wie es nötig wäre. Dieses wird z.B. aus der Praxiserfahrung durch die Feuerwehr Bonn bestätigt.⁴⁴

An dieser Stelle ist dringend für jeden Planer und Betreiber einer Kita zu empfehlen, für die jeweilige Einrichtung eine sehr genaue Nutzungsbeschreibung aufzustellen. Dies gewährleistet in den weiteren Planungsphasen, aber auch im weiteren Betrieb, dass aus verfahrensrechtlicher Sicht alle Auswirkungen bzgl. Prüfumfang, Rechtsgrundlagen für besondere Anforderungen oder Erleichterungen und generelle Genehmigungspflicht bekannt sind und berücksichtigt werden. Auch wenn die Kita in ihrer Gesamtheit bauordnungsrechtlich nur nach BauO NRW beurteilt werden muss, so kann im Einzelfall für Teilbereiche immerhin noch die Versammlungsstätten-Verordnung⁴⁵ anzuwenden sein.

Die Nutzung einer unter den Oberbegriff Kita fallenden Einrichtung zur Kinderbetreuung differenziert sich je nach Vorhandensein von Betreuungsangebot und pädagogischem Ansatz. Neben den in Kapitel 2.1 erläuterten unterschiedlichen Einrichtungsarten mit den unterschiedlichen Altersgruppen werden oftmals weitere (Neben-)Nutzungen realisiert. In NRW gibt es z.B. die seit einigen Jahren vermehrt entstehenden **Familienzentren**. Hierbei handelt es sich um Kindertageseinrichtungen, die

⁴³ vgl. Heilmann, S., Brandschutz in Kindergärten, Schulen und Hochschulen, Verlag für Brandschutzpraxis, 2009

⁴⁴ Gespräch des Verfassers des vorliegenden Leitfadens mit dem zuständigen Leiter des Amtes für Feuerwehr und Rettungsdienst der Bundesstadt Bonn, im Januar 2011

⁴⁵ vgl. Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SbauVO), Teil 1: Versammlungsstätten, in der aktuellen Fassung von November 2009

ihr Betreuungs- und Veranstaltungsangebot auf die gesamte Familie erweitert haben.⁴⁶ Hinzu kommen daher auch Veranstaltungen, Seminare, Gesprächskreise u. ä. auch und gerade für Erwachsene. Die zeitliche Nutzung der Einrichtung verschiebt sich teilweise bis in die Abendstunden und es sind auch immer wieder Personengruppen anwesend, die die Örtlichkeiten nur bedingt oder gar nicht kennen. Die Veranstaltungen finden in Seminarräumen, aber auch in Mehrzweckräumen, der Turnhalle oder im Foyer statt. Die sich daraus ergebenden Anforderungen an den Brandschutz können weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen. Das Brandschutzkonzept muss dahingehend ggf. erweitert und angepasst werden.

3.2 Brandlasten

Als Brandlast werden die unschädlichen vorhandenen brennbaren Stoffe innerhalb eines Gebäudes bezeichnet. Es kann unterschieden werden zwischen Brandlasten der Gebäudekonstruktion und Brandlasten aufgrund von Mobiliar, Dekorationen und anderen brennbaren Stoffen. Häufig tragen die Gebäudeeinrichtung, der Betrieb und die Nutzung des Gebäudes aber wesentlich zur Höhe der Brandlasten bei, im weitaus geringeren Maß sind es Gebäudekonstruktion und Baustoffe. In Abhängigkeit von Beschaffenheit, Material, Masse und Menge ergibt sich rein rechnerisch eine bestimmte Wärmemenge, die beim vollständigen Verbrennen des Stoffes frei wird. Die Angaben der Fachliteratur zur Berechnung der Brandlasten und dem daraus resultierenden flächenbezogenen Heizwert sind teilweise unterschiedlich und können nur als theoretische Richtwerte herangezogen werden.⁴⁷

⁴⁶ vgl. § 16 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ), Oktober 2007, zuletzt geändert Juli 2011

⁴⁷ vgl. hierzu u. a. Leitfaden Ingenieurmethoden des Brandschutzes, Mai 2009 oder DIN 18230 Teil 1: Baulicher Brandschutz im Industriebau, Stand: September 2010. Für Brandlasten in unterschiedlich genutzten Gebäuden gibt es nur eine begrenzte Anzahl von Datenquellen. In Eurocode 1 Teil 1 – 2 sind durchschnittliche Brandlastdichten (mittlere Brandlasten pro m^2 Geschossfläche) für typische Nutzungen angegeben.

Die BauO NRW setzt die durchschnittliche Brandbelastung einer Wohnung oder eines Büro- und Verwaltungsgebäudes mit »hoch« an.⁴⁸ Dies entspricht bei Wohngebäuden einer mittleren Brandlast von rund 800 Mega-Joule pro m² Geschossfläche (MJ/m²). Im Vergleich zu dieser Bezugsgrundlage werden häufig die Brandlasten anderer Nutzungsarten mit unbestimmten Begriffen wie »niedrig« oder »höher« eingestuft.

Die Brandentstehungswahrscheinlichkeit wird dabei ebenfalls als »hoch« bewertet. Für Sondernutzungen wie Hotelzimmer, Museum, Theater, Kino sowie Schulen und Kindergarten wird rechnerisch eine Brandlast von nur 300 MJ/m² angesetzt.⁴⁹ Zu berücksichtigen ist dabei, dass die beweglichen Brandlasten (Einrichtungsgegenstände, u. a.) auf Dauer kaum beeinflussbar sind und stark variieren können.

Die für eine Gefährdungseinschätzung vorrangig zu beurteilenden Brandlasten sind in Kindertagesstätten hauptsächlich in den Gruppenräumen und den angegliederten (Spiel-)Fluren, in Schlaf- und Ruheräumen, in Bastel- und Werkstattbereichen sowie in der Küche zu finden. Mobiliar, Einrichtungsgegenstände, Garderobenbereiche, Spielzeug / Spielgeräte, Bücher und Bastelmaterialien stellen insofern den Hauptbrandlastanteil dar. Verglichen mit der bereits erwähnten »normalen« Brandlast gem. BauO NRW kann im Mittel von einer niedrigeren Brandlast pro m² Geschossfläche Kindertagesstätte ausgegangen werden.

Dies bedeutet für die Gefahrenbewertung bei Kitas, dass nicht die Art und Menge der Brandlasten, sondern primär die möglicherweise eine Gefahr hervorrufende Häufung und ungünstige Verteilung der Brandlasten in Rettungswegen einzuschätzen und zu prüfen ist.

⁴⁸ Die BauO NRW bezieht ihre gesamte Schutzzielauslegung im Wesentlichen auf eine normale Nutzung und daher auch auf eine normale Brandlast. Davon abweichende Nutzungen mit naturgemäß unterschiedlichen Brandlasten werden z. B. durch Sonderbau-Verordnungen geregelt.

⁴⁹ vgl. Leitfaden Ingenieurmethoden des Brandschutzes, Seite 298, Mai 2009



Abb. 3.1: Typische Brandlastbelegung in einem Gruppenraum

3.3 Brandrisiko

Das Vorhandensein von Brandlasten allein lässt noch keinen direkten Schluss auf die tatsächlich vorhandene Brandentstehungsgefahr oder das Brandrisiko zu. Damit ein Brand entstehen kann, müssen neben brennbarem Material auch eine Zündquelle und die Verbrennung fördernde Bedingungen vorliegen. Das Brandrisiko stellt die Wahrscheinlichkeit dar, dass ein Brand entstehen und zu Schäden führen kann.⁵⁰ Die brandschutztechnischen Anforderungen der BauO NRW decken das normale Risiko einer Brandentstehung und die damit verbundenen Gefahren von Feuer- und Rauchausbreitung in einem Gebäude normaler Nutzung (Wohnen) durch Nutzer mit normalen Eigenschaften (siehe Kapitel 3.1) ab. In »normalen« Gebäuden mit »normaler« Nutzung können die definierten Schutzziele allein durch vorbeugende bauliche Brandschutzmaßnahmen erreicht werden. Ein Einsatz von technischen oder organisatorischen Maßnahmen ist nicht notwendig. Erst wenn diese normalen Gebäudebedingungen durch spezifische Nutzungsparameter überlagert werden, muss eine Risiko-

⁵⁰ vgl. DBV-Merkblatt Bauen im Bestand – Brandschutz, Seite 15, Berlin 2008

analyse mit Gefahrenbewertung erstellt werden. Die Ergebnisse sind in einem dann bauordnungsrechtlich gem. § 54 BauO NRW geforderten Brandschutzkonzept festzuhalten. Daraufhin sind ggf. zusätzliche oder alternative Maßnahmen (Kompensation, siehe Kapitel 3.5) zur Einhaltung der geforderten Schutzziele notwendig.

Die allgemeinen Brandentstehungsgefahren⁵¹, resultierend aus

- menschlichem Versagen (Unachtsamkeit)
- technischen Unzulänglichkeiten (z. B. Kurzschlüsse, Überhitzung, u. ä.)
- Naturereignissen (z. B. Blitzschlag)
- Brandstiftung (vorsätzlich oder auch fahrlässig) und
- Selbstentzündung (z. B. bei ölhaltigen Abfällen, Putzlappen, u. ä.)

sind vordergründig nicht kalkulierbar und lassen sich nicht vollständig ausschließen. Diese Gefahren müssen daher als jederzeit präsent angesehen werden.

Eine Abschätzung des gebäudespezifischen Brandentstehungsrisikos muss unter Berücksichtigung der entsprechenden Nutzung geschehen. Durch regelmäßige Brandschutzaufklärung und Schulung der Nutzer eines Gebäudes / einer Einrichtung können die aus der Nutzung resultierenden Gefahren reduziert werden. In Kindertageseinrichtungen sind diese insbesondere⁵²

- offenes Licht (z. B. Geburtstagskerzen, Kerzen u. ä. in der Weihnachtszeit)
- Kurzschlüsse / Überlastung bei (oftmals überalterten) Elektrogeräten

⁵¹ vgl. Heilmann, S., Brandschutz in Kindergärten, Schulen und Hochschulen, Seite 66, Verlag für Brandschutzpraxis, 2009

⁵² vgl. Heilmann, S., Brandschutz in Kindergärten, Schulen und Hochschulen, Seite 111, Verlag für Brandschutzpraxis, 2009, sowie Brandschutz- und Notfallkonzepte in Kindertageseinrichtungen, Seite 6, Düsseldorf 2006

- Betrieb von defekten Elektrogeräten
- Dauerbetrieb von Elektrogeräten
- Verwendung von defekten / veralteten Verlängerungskabeln und Überlastung von Steckerleisten
- Unachtsamkeit beim Umgang mit heißen (Elektro-)Geräten (z. B. Wasserkocher, Heizplatten, Kaffeemaschinen, Heißklebepistole, u. ä.)
- mangelnde Aufsichtspflicht.

Wie hoch die Wahrscheinlichkeit eines Brandes und der daraus entstehende Schaden ist, hängt im weiteren davon ab, welche Risiken sich aus den vorhandenen

- Baustoffen und Bauteilen
- Brandausbreitungsmöglichkeiten
- Rauchausbreitungsmöglichkeiten
- Einschränkungen bei Flucht- und Rettungswegen sowie
- Einschränkungen bei den durchzuführenden Lösch- und Rettungsmaßnahmen

ergeben. Diese Parameter sind in der Risikoanalyse / Gefahrenbewertung zu untersuchen und zu bewerten und im Brandschutzkonzept maßnahmenbezogen darzustellen.

Die Brandentstehungsgefahr ist in einer Kita differenziert zu betrachten. In Gruppenräumen und den angegliederten (Spiel-)Flurbereichen, in Bastel- und Werkstattbereich sowie im Küchenbereich muss sie als »hoch« eingestuft werden, allerdings kann berücksichtigt werden, dass dort während der Betriebszeiten der Einrichtung die Aufsichtspflicht durch das anwesende Personal gewahrt ist. In den anderen Gebäudebereichen mit untergeordneten Funktionen (Verkehrsflächen, notwendige Treppenräume, Lager und Abstellräume, Sanitäreinrichtungen, Büro und Personal-

räume) kann die Brandentstehungsgefahr als »niedrig« eingestuft werden. Die wenigen Technik- bzw. Betriebsräume einer Kita sind aufgrund der vorhandenen technischen Anlagen mit »hoch« einzustufen.

Die DIN EN 2⁵³ klassifiziert Brände in Abhängigkeit des brennenden Stoffes in unterschiedliche Brandklassen. Diese Einstufung dient vor allem der Auswahl des jeweilig passenden Lösungsmittels im Brandfall (siehe Kapitel 4.5.5). In Kindertagesstätten kann generell von den folgenden Brandklassen ausgegangen werden:

- Brandklasse A: feste Stoffe, unter Glutbildung brennend (Holz, Papier, Kohle, Textilien, Kunststoffe, u.ä.)
- Brandklasse B: flüssige oder flüssig werdende Stoffe (Benzin, Alkohol, Wachs, Klebstoffe, viele Kunststoffe)
- Brandklasse F: Speisefette und -öle im Küchenbetrieb

3.4 Schutzziele

Die in § 3 BauO NRW allgemeinen und in § 17 auf den Brandfall ausgerichteten Anforderungen der Landesbauordnung an das Sicherheitsniveau einer baulichen Anlage sind auf die Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen ausgerichtet.⁵⁴ Primäres Ziel ist also der Personenschutz. Damit ist die Sicherstellung und uneingeschränkte Benutzbarkeit der Rettungswege sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung von Sicherheitskonzepten von entscheidender Bedeutung. Die BauO NRW fordert für jeden Aufenthaltsraum zwei voneinander unabhängige Rettungswege.⁵⁵ Aufgrund der besonderen Nutzergruppe der Kinder ist bei Kitas vorrangig darauf zu achten, dass im Brandfall eine Evakuierung der Einrichtung möglichst vor Eintreffen der Feuerwehrkräfte

⁵³ vgl. DIN EN 2 Brandklassen; Dt. Fassung EN 2: 1992 + A1: 2004, Stand: Januar 2005

⁵⁴ vgl. §§ 3 und 17 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

⁵⁵ vgl. § 17 ebenda

te erfolgen muss. Eine Personenrettung mittels tragbarer Leitern oder über die Drehleiter ist bei der großen Anzahl von gleichzeitig anwesenden hilfsbedürftigen Kindern nicht möglich. Dies bedeutet, Entstehungsbrände müssen frühzeitig erkannt werden, sodass das anwesende Personal in die Lage versetzt wird, eine ruhige, zügige und möglichst gefahrlose Entfluchtung der Einrichtung durchführen zu können.

Allerdings müssen die brandschutztechnischen Anforderungen an das Gebäude so ausgelegt sein, dass trotz allem die Feuerwehr wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten durchführen kann. Aus betrieblichen und organisatorischen Gründen wird es nach erfolgter Räumung (im Idealfall vor Eintreffen der Rettungskräfte) keine 100%ige Sicherheit geben, dass kurzfristig tatsächlich alle an diesem Tage anwesenden Kinder und Beschäftigte einer Kita namentlich erfasst werden können, so dass durch die Verantwortlichen belastbar behauptet werden kann, dass sich niemand mehr im brennenden Gebäude befindet. Die theoretische Forderung nach einer im Tagesverlauf fortlaufenden Dokumentation aller anwesenden Kinder und Beschäftigten durch das Personal lässt sich in der Praxis nicht realisieren. Daher besteht für die Feuerwehr leider immer die Wahrscheinlichkeit und / oder Notwendigkeit, nochmals ins brennende Gebäude zu müssen, um etwaige vermisste Personen zu retten.⁵⁶

Neben dem vorrangigen Personenschutz sind weiterer Schutzziele zu berücksichtigen. Der Sachwertschutz, gerade im Bereich des Denkmalschutzes, aber auch der Nachbarschutz bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Ein kontrolliertes Abbrennen der Kindertageseinrichtung nach erfolgter kompletter Räumung ist und kann nur in Einzelfällen das Ziel einer brandschutztechnischen Betrachtung sein.

⁵⁶ In diversen Ausarbeitungen zu personellen, organisatorischen und pädagogischen Anforderungen in Kitas (z. B. durch den Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband) wird die fortlaufende Dokumentation aller im Tagesverlauf Anwesenden zwar empfohlen; aus eigenen Beobachtungen und aus Gesprächen mit Erzieherinnen hält der Autor des vorliegenden Leitfadens diese Empfehlung aber als nicht umsetzbar. Zumal die Feuerwehr (hier: Berufsfeuerwehr der Stadt Bonn) dies ebenfalls bestätigt und sich auch aus juristischer Sicht im Brandfall nicht auf Vollzähligkeitsmeldungen anderer verlassen darf.

3.5 Schutzziel-orientiertes Brandschutzkonzept

Kindertagesstätten sind Sonderbauten. Die Bauvorlagen von Sonderbauten müssen im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit gem. § 1 Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) neben Lageplan, Bauzeichnungen, Baubeschreibung, Nachweis der Standsicherheit auch den Nachweis des Brandschutzes beinhalten.⁵⁷ Formal sind Brandschutzkonzepte gem. BauO NRW § 54 i.V.m. § 68 Abs. 1 Nr. 10 erst notwendig bei Einrichtungen mit mehr als zwei Gruppen – da aber andererseits jede Kita, unabhängig von Größe bzw. Gruppenanzahl, einen Sonderbau darstellt, ist grundsätzlich zu empfehlen, auch bei kleinen Einrichtungen alle vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen in Anlehnung an die BauPrüfVO zumindest in einem vereinfachten Brandschutzkonzept schriftlich zu fixieren.

Das Brandschutzkonzept muss grundsätzlich die jeweiligen Maßnahmen zur Umsetzung der gem. § 17 BauO NRW bestehenden Forderungen zur Gefahrenabwehr darstellen. Durch eine Kombination von baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen sollen die Gefahren der Brandausbreitung und der Rauchausbreitung verhindert sowie wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten ermöglicht werden. Gerade bei Kindertagesstätten müssen diese Maßnahmen auf eine schnelle gefahrlose Evakuierung des Gebäudes noch vor Eintreffen der Feuerwehr sowie auf eine frühzeitige Entstehungsbranderkennung ausgerichtet sein (siehe Schutzzieldefinition im vorherigen Kapitel). In dieser Hinsicht kann man hierbei von einem schutzziel-orientierten Brandschutzkonzept sprechen, da ein speziell auf die Nutzungsart des Gebäudes und seinen speziellen Nutzungsanforderungen durch die Nutzer selbst abgestimmter Maßnahmenkatalog eine ganzheitliche Sicherheitskonzeption ermöglicht. Dieses Brandschutzkonzept gilt nicht nur in der Planungs- und Ausführungsphase, sondern muss darüber hinaus bei allen weiteren Umbau- und Sanierungsmaßnahmen

⁵⁷ vgl. § 1 Abs. 1 + 2 sowie § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO), in der Fassung von November 2009

herangezogen, auf seine Gültigkeit hin überprüft und ggf. angepasst werden. Werden brandschutztechnische Sicherheit berührende Eingriffe / Änderungen am Gebäude durchgeführt und diese im aktuellen Brandschutzkonzept nicht eingepflegt, kann dies zum Versagen des kompletten Brandschutzkonzeptes und somit zur konkreten Gefährdung von Personen führen.

3.6 Kompensationsmaßnahmen und Abweichungen

Abweichungen, Befreiungen, Erleichterungen oder Ausnahmen von bauordnungsrechtlichen Anforderungen sind im Rahmen der Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens keine Seltenheit. Sowohl bei Neubaumaßnahmen als auch in noch größerem Umfang bei Baumaßnahmen im Bestand wird mit Kompensationsmaßnahmen geplant. Gerade im Bestand kommt es aufgrund der unterschiedlichen Baukonstruktionen und teilweise historischen Baustoffen zu Konfliktsituationen, wonach Vorhaben teilweise mit den derzeit gültigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht vereinbar sind.

In diesen Fällen können Bauherren und Planer auf das vom Gesetzgeber vorgegebene Instrument der Abweichung sowie der Kompensationsmaßnahme zurückgreifen.

Generell sieht die BauO NRW vor, dass eine bauliche Anlage gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRT) und den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen angeordnet, errichtet, geändert oder instand gehalten werden muss. Von den aaRT sowie den Technischen Baubestimmungen kann gem. § 3 BauO NRW abgewichen werden, »wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die allgemeinen Anforderungen (...) erfüllt [und sichergestellt wird], dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird«.⁵⁸

⁵⁸ vgl. § 3 Abs. 1 und 3, Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

Zusätzlich sind gem. § 73 BauO NRW Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen der BauO NRW und der aufgrund der BauO NRW erlassenen Vorschriften zulässig, »wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen [insbesondere mit den Anforderungen gem. § 3 BauO NRW] vereinbar sind.«⁵⁹ Abweichungen müssen schriftlich beantragt und begründet werden.

Bei Nichtübereinstimmungen der brandschutztechnischen Planung mit der BauO NRW und der aufgrund der BauO NRW erlassenen Vorschriften wird seitens Planer / Bauherr ein Nachweis über die Gleichwertigkeit der Ersatz- oder Kompensationslösung gefordert. Diese alternative aber gleichwertige Lösung muss konstruktiv, technisch oder organisatorisch die entsprechende allgemeine oder besondere Anforderung gem. BauO NRW erfüllen.

Als weitere Möglichkeit, brandschutztechnische Maßnahmen schutzzielorientiert umzusetzen, können gem. § 54 BauO NRW i. V. m. § 68 BauO NRW wegen der besonderen Nutzung als Kindertagesstätte einzelne Erleichterungen zugelassen werden. Sind aufgrund der besonderen Nutzung einzelne Forderungen nicht notwendig oder werden diese anderweitig kompensiert, kann ganz oder teilweise auf die Einhaltung verzichtet werden. Der Nachweis muss allerdings im notwendigen Brandschutzkonzept erbracht werden. Andererseits kann in Ausnahmefällen die Bauaufsicht bei Sonderbauten verlangen, dass bei Nichtausreichen der allgemeinen landesbauordnungsrechtlichen Vorschriften besondere Anforderungen gestellt werden, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.⁶⁰

⁵⁹ vgl. § 73 Abs. 1, Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

⁶⁰ vgl. § 54, ebenda

Teil B

Planungshilfen und Handlungsempfehlungen

4 Baulicher und anlagentechnischer Brandschutz

4.1 Einteilung in Nutzungseinheiten

Die BauO NRW sieht grundsätzlich zwei bauliche Möglichkeiten vor, ein Gebäude brandschutztechnisch so zu unterteilen, dass eine sichere Personenrettung und eine Brandbekämpfung möglich sind. Zum einen ist es das Prinzip der **Bildung notwendiger Flure**, zum anderen das Prinzip der **Unterteilung in Nutzungseinheiten** (NE). Ziel der baulichen Schutzmaßnahmen ist es immer, einen definierten Gebäudebereich brandschutztechnisch so abzugrenzen, dass eine Feuer- und Rauchausbreitung in andere Bereiche vermieden wird und genügend Zeit zur Evakuierung und Brandbekämpfung verbleibt.

Erfahrungsgemäß dienen bei Kindertagesstätten die Flure zur offenen Verbindung zwischen den einzelnen Spielgruppen, hier befinden sich die Garderoben, in teilaufgeweiteten Bereichen findet gruppenübergreifendes Spielen statt, die Bereiche sind zum Teil möbliert und mit Spielsachen belegt. Somit befinden sich unter Umständen eine große Anzahl von Brandlasten in den Flurbereichen. Eine Separierung der Nutzungen in die einzelnen Gruppen ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich und aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll. Um den Kindern außerhalb der elterlichen Wohnung eine ansprechende und behütete Atmosphäre geben zu können, sollten zusammenhängende Nutzflächen mit kleinteiliger Grundrissgestaltung angestrebt werden. Daher schließt sich der Ansatz aus, innerhalb der Hauptnutzungsbereiche (also Gruppenräume u. ä.) notwendige Flure (und somit gem. BauO NRW brandlastfrei)¹ auszubilden. In Kindertagesstätten bietet sich deshalb aufgrund der besonderen Nutzung die Einteilung des Gebäudes in brandschutztechnisch voneinander getrennte Nutzungseinheiten an.

¹ vgl. § 38 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013



Abb. 4.1: Garderobe im Flur, der daher kein notwendiger Flur sein kann



Abb. 4.2: Werk- und Bastelbereich anstelle notwendiger Flurbereich

Die BauO NRW unterscheidet dabei zwei grundlegende Größen von Nutzungseinheiten, die gemäß den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Schutzzielen den baulichen Brandschutz, aber auch wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten gewährleisten sollen. In Abhängigkeit von Nutzungsart und dem sich daraus ergebenden Gefahrenpotenzial werden zwei zulässige Maximalgrößen für Nutzungseinheiten festgeschrieben: 200 m² bzw. 400 m². Hierbei stellt die BauO NRW einerseits ab auf eine Wohnnutzung oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe (bis 200 m²) und andererseits auf Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen (bis 400 m²).² Unter dieser Voraussetzung gelten die dann vorhandenen Flure nicht als notwendige Flure und sind somit kein erster Rettungsweg.

Werden Nutzungsbereiche einer definierten Nutzungsart größer als 200 m² bzw. 400 m² bei Büro- und Verwaltungsnutzung ausgeführt, müssen notwendige Flure hergestellt werden bzw. es muss durch sicherheitstechnische Kompensationsmaßnahmen der Nachweis erbracht werden, dass die notwendigen brandschutztechnischen Anforderungen trotzdem erfüllt werden. Gleichwohl liegt aber eine Abweichung gem. § 73 BauO NRW³ vor.

Haben aufgrund der baulichen Situation Gruppenräume oder andere zum Aufenthalt bestimmte Räume keinen Notausgang als 1. Rettungsweg ins Freie (siehe auch folgendes Kapitel), gilt der dann erreichbare Flur als notwendiger Flur gem. § 38 BauO NRW.⁴ Die Nutzung dieses Flures als Spielbereich im Sinne eines »Spielflures« ist dann stark eingeschränkt, da er dann möglichst brandlastfrei sein muss und nicht durch Spielgerät eingeengt sein darf.

² vgl. § 38 Abs. 1, Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

³ vgl. § 73 Abs. 1 ebenda

⁴ vgl. § 38 ebenda

4.2 Rettungswege

4.2.1 Allgemein

Für alle Kindertageseinrichtungen sind gem. § 17 BauO NRW zwei voneinander unabhängige, möglichst entgegengesetzt liegende, bauliche Rettungswege erforderlich. Die maximale Rettungsweglänge ins Freie oder in einen notwendigen Treppenraum darf von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes und aus Kellergeschossen 35 m nicht überschreiten (gemessen wird die Lauflinie)⁵. Ausgänge ins Freie sollten grundsätzlich als Tür ausgebildet werden, da Fensterbrüstungen von Kindern im Evakuierungsfall nur schwer überklettert werden können. Außerdem ist eine Entfluchtung durch ein Fenster zeitaufwendiger und personalintensiver (erst recht bei einer Evakuierung von Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren – sog. U-3 Gruppen).

Sind innerhalb von Gruppen- und Spielbereichen nicht ebenerdige Aufenthaltsbereiche angeordnet, so müssen diese Bereiche ständig durch das anwesende Personal optisch und akustisch zu überwachen sein.

Bekleidungen einschließlich Unterdecken und Dämmstoffen sowie Bodenbeläge von Rettungswegen (notwendigen Treppenräumen / notwendige Flure) müssen mindestens schwerentflammbar sein.⁶

Der 2. Rettungsweg darf über Balkone, Dachterrassen und Außentreppen auf das Grundstück bzw. zu einer öffentlichen Verkehrsfläche führen. Es muss gewährleistet sein, dass alle Bauteile aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und der Rettungsweg im Evakuierungsfall sicher begehbar ist.

⁵ vgl. § 37 Abs. 2 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

⁶ vgl. § 37 Abs. 9 sowie § 38 Abs. 6 ebenda



Abb. 4.3: 2.baulicher Rettungsweg aus dem Obergeschoss einer Kita

Rettungswege sind gem. § 38 BauO NRW für den größten zu erwartenden Verkehr zu bemessen.⁷ In Sonderbauten ist das allgemeingültige Schutzziel verbindlich, wonach in den Gebäuden der Transport von Krankenbahnen gewährleistet sein muss. Daher ergibt sich i. V. m. der ASR A2.3⁸ für Rettungswege (notwendige Treppen und Flure) eine lichte Breite von mindestens 1,20 m.

⁷ vgl. § 38 Abs. 2 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

⁸ vgl. Punkt 5 (3) Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 – Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungspläne, in der aktuellen Fassung von Dezember 2011

Die Mindestbreite darf durch Einbauten oder Einrichtungen sowie durch sich in Richtung des Fluchtweges öffnende Türen nicht eingeengt werden. Eine Einengung von maximal 0,15 m kann vernachlässigt werden.

In nicht zur ebenen Erde liegenden Geschossen sollte darauf geachtet werden, dass die vor den Gruppenräumen liegenden Spielflure – über die die Rettungswegführung des 1. Rettungsweges aus den jeweiligen Gruppenräumen zum notwendigen Treppenraum hin erfolgt – baulich so ausgeführt werden, dass auch hier bereits eine durchgehende und möglichst gradlinig nutzbare notwendige Lauffläche von 1,20 m Breite ohne störende Einbauten vorhanden ist. Garderoben- und Spielbereiche sollten daher dementsprechende Aufweitungen in der Flurfläche erhalten.



Abb. 4.4: Schlaf- und Ruheräume für (Klein-)Kinder sollten nach Möglichkeit im Erdgeschoss angeordnet sein

4.2.2 Erdgeschossige Neubauten

1. Rettungsweg

Aus den Gruppen-, Schlaf- und Ruheräumen sowie aus Mehrzweckräumen (z. B. Turnhalle) muss der 1. Rettungsweg direkt ins Freie führen. Die weiteren Nutzungen (Büro, Personalraum, Küche, u. a.) sind über die jeweilige Nutzungseinheiten und Flure (i. d. R. zum Haupteingang) ins Freie zu entfliehen.

2. Rettungsweg

Die Gruppen-, Schlaf- und Ruheräume sowie Mehrzweckräume sind über die jeweiligen Nutzungseinheiten und Flure ins Freie zu entfliehen. Bei den weiteren Nutzungen (Büro, Personalraum, Küche, u. a.) sind gem. § 40 BauO NRW⁹ in Fenstern Öffnungen mit einem Mindestmaß von 0,90 m x 1,20 m im Lichten als Notausstieg vorzuhalten. Werden diese Öffnungen bodenhoch ausgeführt, ist es sinnvoll, diese als 1. Rettungsweg zu definieren.

4.2.3 Mehrgeschossige Neubauten

Für die erdgeschossigen Nutzungsbereiche gelten die bereits oben erläuterten Anforderungen an den 1. und 2. Rettungsweg von erdgeschossigen Neubauten.

1. Rettungsweg

Der 1. Rettungsweg aus den Obergeschossen führt aus den Nutzungsbereichen über einen notwendigen Treppenraum mit direktem Ausgang ins Freie.¹⁰

⁹ vgl. § 40 Abs. 4 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

¹⁰ vgl. § 37 Abs. 5 ebenda

2. Rettungsweg

Bei mehrgeschossigen Kindertageseinrichtungen schließt sich aufgrund der Einteilung als Sonderbau nach BauO NRW der Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr grundsätzlich aus. Die besondere hilfsbedürftige Personengruppe der Kinder und die Belegungsdichte der Einrichtung lässt eine Evakuierung mittels tragbarer Leitern oder Drehleitern nicht zu. Daher ist der 2. Rettungsweg, der immer unabhängig vom 1. Rettungsweg benutzbar sein muss, nur baulich über eine weitere Treppe sicherzustellen. Dies kann z. B. durch eine außenliegende Stahltreppe, durch einen zweiten Treppenraum, oder auch durch eine interne Treppe innerhalb der Geschosse in Verbindung mit einem direkten Ausgang ins Freie gewährleistet werden.

Zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges aus den Obergeschossen werden anstelle von Treppen oftmals auch festangebrachte Rutschen verwendet. Diese Fluchtmöglichkeiten sollten äußerst kritisch betrachtet werden. Eine Rutsche ist grundsätzlich zuallererst ein Spielgerät.¹¹⁺¹² Wird sie als solches im täglichen Betrieb genutzt, bietet eine Rutsche zwar den Vorteil, dass die Kinder die Rutsche gewohnt sind und im Evakuierungsfall diese relativ sicher nutzen können. Allerdings ist zu bedenken, dass dies eben nur die »großen« Kinder (3 – 6 Jahre) können. Gruppen mit Kleinkindern lassen sich so nicht sicher entfliehen; es besteht erhöhte Verletzungsgefahr – hinzu kommt die Tatsache, dass mindestens zwei Personen zur Nutzung erforderlich werden (eine Person am oberen Einstieg und eine weitere Hilfeleistende am unteren Ende der Rutsche). Die Verwendung von Rutschen (und Notleitern) bei obergeschossigen Kinderkrippen und / oder altersgemischten Gruppen schließt sich daher von vorne herein aus.

¹¹ vgl. DIN EN 1176 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 1: Allgemeine sicherheits-technische Anforderungen und Prüfverfahren sowie Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen, August 2008 mit Berichtigung 1 + 2 Oktober und Dezember 2008

¹² vgl. GUV-SI 8017 Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, Bundesverband der Unfallkassen, September 2008

Zudem sind Rettungswege gleichzeitig Angriffswege für die Feuerwehr, um wirksame Löscharbeiten durchführen zu können. Bildet eine Rutsche den 2. baulichen Rettungsweg, so muss zusätzlich mindestens eine anleiterbare Stelle am Gebäude vorgehalten werden. »Anleiterbar« bedeutet in diesem Zusammenhang auch, dass eine Brandbeaufschlagung von unten der dann einzusetzenden Leiter zu verhindern ist. Gleiches gilt auch generell für die Ausbildung des 2. baulichen Rettungsweges in Form einer notwendigen Außentreppe. Es muss sichergestellt werden, dass etwaige darunter angeordnete Öffnungen in Außenwänden so ausgeführt werden, dass im Brandfall eine Beeinträchtigung durch Feuer und Rauch die Nutzung des 2. Rettungsweges nicht einschränkt bzw. gefährdet.

4.2.4 Kindertagesstätten im Bestand

In bestehenden baulichen Anlagen, die bauordnungsrechtlich genehmigt sind und somit dem Bestandsschutz unterliegen (siehe Kapitel 2.4) können aus Gruppenräumen, Schlaf- und Ruheräumen direkte Ausgänge ins Freie bzw. ein 2. baulicher Rettungsweg im Rahmen einer Nachrüstpflicht gem. § 87 BauO NRW nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr (siehe Kapitel 2.5) gefordert werden.

Es kommt häufig vor, dass ursprünglich nur als Nebenräume genehmigte Nutzungseinheiten (Lager, Kellerräume, o. ä.) mit der Zeit aufgrund von betrieblichen Veränderungen in Aufenthaltsräume (z. B. Toberaum, Werkstatt, Seminarraum oder auch Ruheräume) umgewandelt werden. Hier muss der 2. bauliche Rettungsweg direkt ins Freie ausgeführt werden (fehlt der 2. bauliche Rettungsweg, liegt eine konkrete Gefahr vor). Eine Notleiter, z. B. in einem entsprechend ausgeführten Kellerlichtschacht, scheidet grundsätzlich aus den bereits oben genannten Gründen bezüglich der Evakuierung von Kindern über Leitern aus. Unabhängig von der vorliegenden konkreten Gefährdung ist im Rahmen der Anpassungspflicht die Nutzungsänderung (statt Nebenräume jetzt Aufenthaltsräume) bauordnungsrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für An- und Erweiterungsbauten gelten die gleichen Anforderungen wie an einen Neubau. Auch gelten hier bezüglich der Verwendung von Rutschen und Notleitern die gleichen Vorbehalte. Aufgrund der oftmals vorliegenden baulichen Zwänge bedarf es unbedingt einer frühzeitigen Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und / oder der örtlichen Feuerwehr. Eine Abwägung im Einzelfall bleibt unerlässlich.

4.2.5 Kennzeichnung von Rettungswegen

Rettungswände, Türen und Ausgänge im Verlauf von Rettungswegen und Notausgänge sowie Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen dauerhaft und gut sichtbar durch Sicherheitskennzeichen gem. den Arbeitsstätten-Richtlinien¹³ sowie den Unfallverhütungsvorschriften¹⁴ gekennzeichnet sein. Sie dürfen nicht durch Einbauten in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sein. Die Kennzeichnung ist mindestens durch lang nachleuchtende Sicherheitskennzeichen gem. DIN 4844¹⁵ sicherzustellen. Die Fluchtrichtung muss angezeigt werden. Die Ausstattung der Rettungswände mit nachleuchtenden Bodenmarkierungen ist zu empfehlen.

Den Kindern sollte im Rahmen einer altersgerechten Brandschutzerziehung frühzeitig die Bedeutung der Kennzeichnung erläutert werden.

4.3 Türen

Türen kommt im Brandschutzkonzept eine wichtige Bedeutung zu. Sie sind einerseits die zum Gebrauch des Gebäudes erforderlichen Öffnungen in den teilweise raumabschließenden Bauteilen und bilden die Verbindung

¹³ vgl. Punkt 7 (1) Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3, Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungspläne, in der aktuellen Fassung von Dezember 2011, i. V. m. Punkt 5 ff. Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, in der aktuellen Fassung von April 2007

¹⁴ vgl. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) GUV-A A8, Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz, Stand Juni 2002

¹⁵ vgl. DIN 4844 Sicherheitskennzeichnung, Teil 1 + 2, Stand: Juni 2012

zwischen definierten Brandabschnitten und den vorhandenen Flucht- und Rettungswegen. Andererseits darf eine Tür einen brandschutztechnischen Abschnitt nicht schwächen und muss durch ihre Ausführung die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.¹⁶ Generell wird zwischen Türen im Verlauf von Rettungswegen und Türen zu Räumen mit besonderen Gefahren unterschieden.

Ein weiterer Aspekt, der sicherheitstechnisch berücksichtigt werden muss, ist die Verglasung von Türen. Werden Türen zur Schaffung von Sichtverbindungen teilweise verglast, müssen Verglasungen bis zu einer Höhe von 2,00 m aus Sicherheitsglas oder gleichwertigen bruchsicheren Materialien bestehen.¹⁷ Als bruchsicher gelten z. B. Einscheibensicherheitsgläser (ESG) oder Verbundsicherheitsgläser (VSG), die gem. DIN EN 12600 geprüft werden.¹⁸ Für die Verwendung von Glas in Brandschutztüren sind umfangreiche Vorgaben zu beachten. Generell ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (ABZ) auf Grundlage der DIN 4102¹⁹ erforderlich. Brandschutzverglasung muss gemäß ihrer Zulassung eingebaut werden. Auch die tragende Konstruktion sowie alle Halterungen, Befestigungs- und Dichtungsmaterialien sind in die ABZ einzubeziehen. »Das Glas und die Tragkonstruktion bilden eine Einheit und sind zusammen die Brandschutzverglasung.«²⁰ Siehe hierzu auch Kapitel 4.5.4, Brandschutztüren.

¹⁶ vgl. hierzu die §§ 30 – 33 sowie §§ 37 und 38 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

¹⁷ vgl. Hilfestellung zum Gestalten von sicheren Kindertagesstätten, Seite 53 ff., August 2004 sowie BG/GUV-SR S2 Regel »Kindertageseinrichtungen«, Seite 15, April 2009 sowie GUV-SI 8018 Mehr Sicherheit bei Glasbruch, März 2005

¹⁸ vgl. DIN EN 12600 Glas im Bauwesen – Pendelschlagversuch – Verfahren für die Stoßprüfung und Klassifizierung von Flachglas, Deutsche Fassung EN 12600:2002, Stand: April 2003

¹⁹ vgl. DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 5: Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen, September 1977 sowie Teil 13: Brandschutzverglasung; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen, Mai 1990

²⁰ vgl. Trezel, F., Handbuch der Feuerbeschau, Seite 102 ff., Stuttgart 2007

4.3.1 Türen im Verlauf von Rettungswegen

Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen jederzeit in voller Breite nutzbar und während der Betriebszeit von innen leicht (auch von Kindern) und ohne Hilfsmittel offenbar sein.²¹ Sie dürfen weder verschlossen, in irgend-einer Form versperrt noch in der Erkennbarkeit beeinträchtigt sein.²² Zum Schutz der Kinder sind die Ausgangstüren in Kindertagesstätten meistens für Kinder nicht zu öffnen; sei es aufgrund von elektrischen Verriegelungs-systemen oder durch erhöhte Drückerbeschläge. Unabhängig von der verständlichen Nutzeranforderung, den Zu- und Abgangsverkehr der Kita kontrollieren zu können, muss in diesen Fällen vom Betreiber der Kita nachgewiesen werden, dass durch eine ständige Anwesenheit des Aufsichtspersonals eine Flucht der Kinder mit dessen Hilfe jederzeit sichergestellt ist.

Das Verschließen von Türen im Zuge von Rettungswegen während der Betriebszeiten stellt eine erhebliche Gefährdung dar und ist daher unzulässig.

Beim Einbau von elektrischen Verriegelungssystemen müssen die Anforderungen der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)²³ eingehalten werden. Die Türen sollten mit einer Fluchttürsicherung ausgestattet werden. Im Normalbetrieb ist die betreffende Türe elektrisch verriegelt, kann aber im Notfall durch Betätigung eines Notfalltasters freigegeben und durch anschließendes Drücken des normalen Beschlagtes geöffnet werden. Der Einbau von elektrischen Türverriegelungssystemen in Rettungswegen bedarf einer bauordnungs-rechtlichen Zustimmung im Einzelfall gem. § 23 BauO NRW.²⁴

²¹ vgl. Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – Schulbaurichtlinie (SchulBauR) NRW, in der aktuellen Fassung von November 2010 sowie BD/GUV-SR S2 Kindertageseinrichtungen, April 2009

²² vgl. Punkt 2.3 Anhang zu § 3 Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) in der Fas-sung von August 2004, zuletzt geändert Juli 2010

²³ vgl. Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR), in der Fassung von Dezember 1997

²⁴ vgl. § 23 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013



Abb. 4.5: Erhöhter Drückerbeschlag an Haupteingangstür Kita

Auch bei den Ausgangstüren der Gruppenräume, die gleichzeitig als Rettungsweg dienen und auf das umzäunte Freigelände der Kita führen, ist eine Verriegelung von innen während der Betriebszeiten nicht zulässig. Hier sollte auch auf die Möglichkeit eines erhöht angebrachten (mindestens 1,60 m) Türdrückers zurückgegriffen werden, wenn die ständige Aufsichtspflicht nachgewiesen wird, so dass die Kinder mit Hilfe des Personals die Gruppenräume ins Freie verlassen können. Ausgangstüren, die gegen Öffnen von außen gesichert werden sollen, müssen von innen mit leicht zu öffnenden Verschlüssen versehen werden. Hierzu sind Anti-Panik-Schlösser zu verwenden. Diese Schlösser lassen sich von innen durch

Abb. 4.6: Fluchttüre für 2. Rettungsweg im OG mit Anti-Panik-Beschlag



Abb. 4.7: Außenliegende Stahltrappe als 2. Rettungsweg aus OG-Nutzung



einfaches Betätigen des Drückers leicht öffnen und verriegeln beim Zufallen von selbst.

Kann z.B. aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden, dass diese Notausgänge im Notfall durch ständig anwesendes Personal geöffnet werden können, sind die Türen durch Blindzylinder, Anti-Panik-Beschlägen oder Anti-Panik-Schlösser nach DIN 18250²⁵ und DIN 18273²⁶ auszurüsten.

Die lichte Durchgangsbreite sollte in Anlehnung an die Schulbaurichtlinie²⁷ bei Türen von Gruppenräumen mindestens 0,90 m, bei Türen aus notwendigen Fluren, Treppenräumen und Ausgängen ins Freie 1,20 m betragen.

Die Türschlagrichtung ist nach BauO NRW nicht festgeschrieben. Nach Arbeitsstättenverordnung müssen Notausgangstüren, die ins Freie führen, in Fluchtrichtung aufschlagen.²⁸ Auch die berufsgenossenschaftlichen Regelungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften schreiben in diesem Zusammenhang den Einbau und Betrieb von Fluchttüren vor.²⁹ Grundsätzlich sollten überall dort, wo die Gefahr von Personenandrang vor Türen besteht, diese in Fluchtrichtung aufschlagen und sich somit leicht öffnen lassen. Bei zwei Fluchtrichtungen sollte die Aufschlagrichtung in Richtung des ersten Rettungsweges führen. Für bestehende Einrichtungen kann es notwendig werden, dass Türen in Fluchtwegen evtl. nachträglich zu drehen sind.

²⁵ vgl. DIN 18250 Schlösser – Einstekschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren, Stand: September 2006

²⁶ vgl. DIN 18273 Baubeschläge – Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren – Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen, Stand: Dezember 1997

²⁷ vgl. Punkt 3.4 Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – Schulbaurichtlinie (SchulBauR) NRW, in der aktuellen Fassung von November 2010

²⁸ vgl. Punkt 2.3 Anhang zu § 3 Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättVO) in der Fassung von August 2004, zuletzt geändert Juli 2010

²⁹ vgl. Hilfestellung zum Gestalten von sicheren Kindertagesstätten, August 2004 sowie BG/GUV-SR S2 Regel »Kindertageseinrichtungen«, April 2009

In den Bereichen, in denen sich Kinder aufhalten, sollten keine selbstschließenden Türen verwendet werden. Die tägliche Verletzungsgefahr durch Quetschungen ist weitaus höher einzustufen, als der für den Brandfall zu gewährleistende Rauchschutz. Daher sind als Abschluss von notwendigen Treppenräumen gegenüber (Spiel-)Fluren und Gruppenräumen vollwandige, dichtschließende Türen (T-30 RS) mit zugelassenen Freilaufschließern mit integrierter Rauchmelderfunktion zu verwenden. Zudem werden häufig Brand- und Rauchschutztüren durch die Nutzer mit Keilen o. ä. festgestellt, da das häufige Öffnen solcher Türen im täglichen Betrieb oftmals lästig ist. Durch das unsachgemäße Verkeilen verlieren die Brandschutztüren allerdings im Notfall ihre Funktion. Türen mit Freilaufschließern dagegen schließen im Brandfall automatisch durch Auslösung des integrierten Rauchmelders; im Normalbetrieb können die Türen in wechselnden Stellungen betrieben werden. Alternativ können auch Türen mit zugelassener, rauchmeldergesteuerter Feststelleinrichtung verwendet werden.

4.3.2 Türen zu Räumen mit besonderen Gefahren

Von Räumen mit technischen Betriebsanlagen und Einrichtungen (Heizung, Hausanschlussräume, Unterverteilungen, Küleinrichtungen für den Küchenbetrieb u.ä.) geht eine erhöhte Brandgefahr aus. Türen müssen daher feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend (T-30 RS) ausgeführt sein. Für Abschlüsse von Heizungsräumen und Brennstofflagern ist zusätzlich die Feuerungsverordnung³⁰ zu beachten. Bei Räumen, in denen der Elektroanschluss und / oder die Unterverteilung installiert ist, muss zusätzlich die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) bzw. die Sonderbauverordnung (SBauVO)³¹

³⁰ vgl. Feuerungsverordnung (FeuVo NRW), in der aktuellen Fassung von März 2008

³¹ vgl. Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO NRW), ist mit Bekanntmachung am 28.12.2009 gem. § 146 SBauVO NRW außer Kraft gesetzt worden; die Anforderungen an Betriebsräume für elektrische Anlagen sind aktuell Bestandteil der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO NRW), in der Fassung von November 2009



Abb. 4.8: Elektrogeräte im Keller als besondere Brandgefahr

berücksichtigt werden. Über den Einbau von Rauchwarnmeldern sollte nachgedacht werden.

Aufgrund der überwiegenden Ganztagesbetreuung sind fast alle Kindertagesstätten mit einem vollwertigen Küchenbetrieb ausgestattet. Bei der Nutzung als Warmküche besteht eine erhöhte Brandgefahr (Fettbrände), bei Ausgabeküchen ist von geringeren Brandlasten auszugehen. Grundsätzlich sind Küchen aber ebenfalls mit feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Türen (T-30 RS) auszurüsten. Je nach Betriebserfordernis können auch Freilaufschließer oder Feststellanlagen mit integriertem Rauchwarnmelder eingesetzt werden.

Türen zu Putzmittel- und Lagerräumen sollten vollwandig, dicht- und selbstschließend ausgeführt werden.

4.4 Anforderungen an Bauteile und Baustoffe³²

Generell gelten für die verwendeten Bauteile und Baustoffe in Kindertageseinrichtungen die Anforderungen und Feuerwiderstandsklassen, die sich aus der BauO NRW ergeben.³³

Bei Bestandsbauten besteht die Schwierigkeit, dass eine Bewertung des Feuerwiderstandes von tragenden und aussteifenden Bauteilen nach BauO NRW teilweise nur unzureichend oder gar nicht möglich ist. Zu empfehlen ist grundsätzlich, Bauteile immer so deziert wie möglich (also vor Ort, nicht nur anhand von Bestandsplänen) zu untersuchen, so dass ein Feuerwiderstand eindeutig abgeschätzt werden kann. Kann dies nicht eindeutig erfolgen, oder liegt das Ergebnis unterhalb der geforderten Mindestfeuerwiderstandsdauer gem. BauO NRW, liegt eine bauordnungsrechtliche Abweichung vor, die gem. § 73 BauO NRW genehmigungsbedürftig ist³⁴ (siehe hierzu auch Kapitel 3.5). Zu prüfen ist in diesem Fall auch, ob unter Umständen die Regelungen des Bestandsschutzes greifen, wonach eine Anpassungspflicht der tragenden Konstruktion an aktuell geltendes Recht erst bei Vorliegen einer konkreten Gefahr besteht (siehe Kapitel 2.4 und 2.5). Dies ist regelmäßig nicht der Fall, wenn bei einer Konstruktion ein Mindestfeuerwiderstand von 30 Minuten nachweisbar ist und nur ein Teilversagen in Teilbereichen zu erwarten ist.³⁵

Zur Unterstützung einer Bauteilqualifizierung kann auf umfangreiche ingenieurtechnische Ergebnisse von Brandprüfverfahren und den Klas-

³² Die Anforderungen an Bauteile wurden u. a. in Anlehnung an die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen für den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Betreuungsrichtlinie NRW), Ministerium für Bauen und Verkehr, März 2011, erarbeitet.

³³ vgl. §§ 29 – 35 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

³⁴ vgl. § 73 Abs. 1 ebenda

³⁵ vgl. Heilmann, S., Brandschutz in Kindergärten, Schulen und Hochschulen, Seite 117, Verlag für Brandschutzpraxis, 2009

sifizierungskatalogen der DIN 4102 Teil 4 zurückgegriffen werden.³⁶ So lassen sich für viele ältere Baukonstruktionen unter Berücksichtigung von Aufbau, vorhandener Baustoffe und Konstruktionsart realistische Feuerwiderstandsdauern abschätzen.

Generell bildet die DIN 4102-1 die technische Grundlage, nach der Baustoffe und Bauprodukte in Abhängigkeit ihrer Brennbarkeit bzw. ihres Brandverhalten in zwei Baustoffklassen eingeteilt werden.³⁷ Es werden zwei Baustoffklassen definiert:

Baustoffklasse A: nicht brennbare Baustoffe

A1: ohne organische Bestandteile

A2: mit organischen Bestandteilen

Baustoffklasse B: brennbare Baustoffe

B1: schwerentflammbar

B2: normalentflammbar

B3: leichtentflammbar

Darauf aufbauend werden Bauteile in DIN 4102-2 in Feuerwiderstandsklassen eingeteilt und mit den Begriffen und Kurzbezeichnungen »feuerhemmend«, »hochfeuerhemmend« (F60) oder »feuerbeständig« (F90) belegt. Zur detaillierteren Unterscheidung wird zusätzlich zwischen wesentlichen Teilen, brennbaren und nichtbrennbaren Teilen differenziert.³⁸

Mit Bekanntmachung durch die Europäische Union im Jahre 2002 und anschließender Umsetzung in nationales Recht gilt neben der weiterhin gültigen DIN 4102 das europäische Klassifizierungssystem der DIN

³⁶ vgl. DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile, Ausgabe März 1994 mit Berichtigungen 1 – 3 vom Mai 1995, April 1996 und September 1998 sowie DIN 4102-4/A1-Änderung: 2004-11

³⁷ vgl. DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen, Ausgabe Mai 1981 mit Berichtigung vom Mai 1998

³⁸ vgl. DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 2: Bauteile; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen, Ausgabe September 1977

EN 13501³⁹⁺⁴⁰ mit dem Teil 1 zum Brandverhalten und dem Teil 2 zum Feuerwiderstand von Baustoffen und -produkten. Der Hauptunterschied liegt in der Möglichkeit, deutlich mehr Baustoffklassen und Kombinationen beschreiben zu können, da weitere, den Brand beeinflussende Faktoren wie Rauchentwicklung oder Abtropfverhalten beim Brand berücksichtigt werden. Das nationale und das europäische Klassifizierungssystem sind derzeit bis auf weiteres gleichrangig; für die Einstufung von neuzugelassenen Baustoffen und -produkten wird aber die DIN EN 13501 verwendet.

4.4.1 Tragende Bauteile

Tragende und aussteifende Wände, Decken, Pfeiler und Stützen sowie deren Bekleidung und Dämmstoffe müssen die gem. §§ 29 und 34 BauO NRW geforderten Feuerwiderstandsfähigkeiten haben. Bei erdgeschossigen Gebäuden dürfen brennbare Baustoffe verwendet werden, wenn die tragenden und aussteifenden Teile

- aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, oder
- aus brennbaren Baustoffen bestehen und sie eine beidseitig angeordnete ausreichend widerstandsfähige Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

³⁹ vgl. DIN EN 13501 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierungen mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007 + A1:2009, Ausgabe Januar 2010

⁴⁰ vgl. DIN EN 13501 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierungen mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007 + A1:2009, Ausgabe Februar 2010

4.4.2 Außenwände

Die Oberflächen der Außenwände sowie Außenwandbekleidungen einschließlich Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen bei Gebäuden mit mehr als einem Geschoss über der Geländeoberfläche schwer entflammbar, bei Gebäuden mittlerer Höhe nicht brennbar sein.

4.4.3 Trennwände von Nutzungseinheiten

Trennwände sind erforderlich zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen sowie zu notwendigen Fluren. Sie müssen als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben und müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Bei ergeschossigen Gebäuden dürfen brennbare Baustoffe verwendet werden, wenn die tragenden und aussteifenden Teile

- aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nicht brennbaren Baustoffen haben, oder
- aus brennbaren Baustoffen bestehen und sie eine beidseitig angeordnete ausreichend widerstandsfähige Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen und Dämmstoffe aus nicht brennbaren Baustoffen haben.

4.4.4 Wände innerhalb von Nutzungseinheiten

Wände innerhalb von Nutzungseinrichtungen müssen als raumabschließendes Bauteil feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen sein. Bei ergeschossigen Gebäuden dürfen brennbare Baustoffe verwendet werden, wenn die tragenden und aussteifenden Teile

- aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, oder

- aus brennbaren Baustoffen bestehen und sie eine beidseitig angeordnete ausreichend widerstandsfähige Schicht aus nicht brennbaren Baustoffen und Dämmstoffe aus nicht brennbaren Baustoffen haben.

Dies gilt nicht für Wände von Räumen innerhalb von Nutzungseinheiten, die nicht zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind.

4.5 Sicherheitstechnik

Der Einbau von Sicherheitstechnik aus brandschutztechnischer Sicht ist zunächst nach BauO NRW nicht erforderlich. Gleichwohl ist der Einbau der folgenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der bisher definierten Schutzziele zu empfehlen und sollte im Einzelfall berücksichtigt werden.

4.5.1 Rauchwarnmelder

Entgegen den Anforderungen bei Schulen (siehe SchulBauR NRW) besteht für Kindertagesstätten gem. BauO NRW keine Verpflichtung, eine festinstallierte Alarmierungseinrichtung vorzuhalten. Da aber die gesamte brandschutztechnische Schutzzieldefinition in Kitas darauf ausgelegt werden sollte, einen Brand möglichst früh zu erkennen, um im Notfall eine rechtzeitige und komplett Räumung durchführen zu können, wird an dieser Stelle dringend empfohlen, ein flächendeckendes Brandfrüherkennungssystem einzubauen. Hinzu kommt die Tatsache, dass in den meisten Kindertageseinrichtungen Ruhe- bzw. Schlafräume vorhanden sind. Hier verschärft sich die Gefahr, dass Personen im Brandfall durch Rauchwirkungen verletzt werden. Ein kurzzeitiges Einnicken der Betreuungsperson während der Ruhezeit kann nicht ganz ausgeschlossen werden. Bei Brandunglücken sterben die meisten Personen nicht aufgrund von Feuereinwirkungen, sondern durch toxische Brandrauchvergiftungen. Zudem besteht die Gefahr, dass durch eine schnelle Verrauchung auch die Nutzbarkeit von Fluchtwegen bzw. die Erkennbarkeit von Fluchtwegkennzeichnungen stark beeinträchtigt werden kann. Somit kann eine rechtzeitige Evakuierung verzögert oder gar unmöglich werden.

Als Melder sind daher Brandmelder der Kenngröße »Rauch« gem. DIN 14676⁴¹ und DIN EN 14604⁴² flächendeckend zu installieren. Die Auslösung des Alarmierungssignals erfolgt dabei automatisch über die miteinander vernetzten Rauchmelder. Für den Fall des Netzausfalles ist eine Batteriepufferung vorzusehen. Zusätzlich sollten an zentralen Stellen Druckknopfmelder, sowie Telefone vorgesehen werden, an denen gut sichtbar die Notrufnummer (112) von Feuerwehr und Rettungsdienst steht. Das Alarmsignal muss akustisch in der gesamte Einrichtung wahrgenommen werden können; eine zusätzliche optische Alarmierung in Teilbereichen ist denkbar.

Kindertagesstätten haben schon aus schallschutztechnischen Gründen oft abgehängte Decken, die sich auf den ersten Blick gut zur (nachträglichen) Installationsführung eignen. Sind Deckenhohlräume aufgrund von Elektrokabelinstallationen und / oder anderen haustechnischen Einbauten nicht brandlastfrei und / oder sind die Durchführungen nicht ordnungsgemäß geschottet, müssen diese durch Rauchmelder überwacht werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Beachtung der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR-NRW)⁴³ hingewiesen.

Bei erdgeschossigen Kindertagesstätten mit maximal vier Gruppen sind auch nur batteriebetriebene Rauchwarnmelder ausreichend. Hier kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Brandfrüherkennung und der unmittelbaren Evakuierung innerhalb kürzester Zeit aus den Gruppenräumen ins Freie die erforderlichen Schutzziele eingehalten werden können.

⁴¹ vgl. DIN 14676 Rauchmelder für Wohnhäuser, Wohnanlagen und Räumen mit wohnähnlicher Nutzung (Einbau, Betrieb und Instandhaltung); Stand: September 2012

⁴² vgl. DIN EN 14604 Rauchwarnmelder, Stand: Februar 2009

⁴³ vgl. Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR NRW), in der Fassung von März 2000

Um die Nachrüstung bestehender Einrichtungen mit einer internen Brandmeldeanlage wesentlich zu erleichtern, können auch funkvernetzte Rauchwarnmelder verwendet werden.

4.5.2 Rauchabzugsöffnungen

Gem. BauO NRW müssen erst in Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen oberhalb der Geländeoberfläche und in innenliegenden notwendigen Treppenräumen Anlagen zur Rauchabführung vorgesehen werden.⁴⁴ In mehrgeschossigen Kindertagesstätten mit offenen Geschossbereichen kann es aber gleichwohl notwendig werden, an oberster Stelle von Flurbereichen und / oder notwendigen Treppenräumen Rauchabzugsöffnungen zu schaffen, die bei Auftreten von Rauch selbsttätig öffnen. Die Rauchabzugsöffnung ist dann gem. DIN 18232⁴⁵ herzustellen. Oftmals werden z. B. zentrale Flur- und Eingangsbereiche als Atrium ausgebildet. Hier sind Rauchabzugsöffnungen mit einem Mindest-Querschnitt von 1 m² notwendig. Die Bedienstellen des Abzuges sind an zentraler Stelle sowie in der oberen Ebene gut sichtbar anzurichten. Die Aufschrift »Rauchabzug«, sowie der Öffnungszustand (geschlossen oder offen) müssen dauerhaft gut erkennbar sein. Bei Stromausfall muss eine Bedienung von Hand (mechanisch, pneumatisch oder hydraulisch) möglich sein.

Auch um nach erfolgter Evakuierung der Kindertagesstätte weitere wirksame Löscharbeiten i. S. v. § 17 BauO NRW durch die Feuerwehr durchführen zu können, ist die Vorhaltung einer schnellen Rauchabzugsmöglichkeit sinnvoll. Daher sollte bei Entwurf und Planung von Kindertagesstätten zumindest die Möglichkeit einer Querlüftung mit entsprechenden Zu- und Abluftführung sichergestellt werden.

⁴⁴ vgl. § 37 Abs. 12 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

⁴⁵ vgl. DIN 18232 Rauch- und Wärmefreihaltung, Teil 1: Begriffe, Aufgabenstellung, Stand: Februar 2002 und Teil 2: Natürliche Rauchabzugsanlagen (NRA), Bemessung, Anforderungen und Einbau, Stand: November 2007

4.5.3 Sicherheitsbeleuchtung

Rechtliche Grundlagen für die Ausrüstung mit Notbeleuchtung bzw. Sicherheitsbeleuchtung gem. DIN EN 50172⁴⁶ sind das Arbeitsstätten-Recht und die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften. Gem. Arbeitsstätten-Richtlinien ist eine Sicherheitsbeleuchtung notwendig, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung ein gefahrloses Verlassen des Gebäudes nicht gewährleistet ist.⁴⁷

In Kindertagesstätten kann i. d. R. auf eine flächendeckende Sicherheitsbeleuchtung verzichtet werden. Nur in Einrichtungen, deren Betriebszeiten über Schichtbetrieb (z. B. 07:00 bis 19:00 Uhr) abgedeckt werden, ist eine solche Installation sinnvoll. Bei den übrigen Einrichtungen mit Betriebszeiten zwischen 07:30 und 16:30 Uhr genügt es, die Rettungswege (notwendige Flure, notwendige Treppenräume, Ausgänge und Notausgänge) mit einer batteriegepufferten Notbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung zu sichern, die sich bei Stromausfall selbsttätig einschaltet, aber auch manuell über Taster bedienbar ist.

Anders sieht die Situation aus, wenn neben der Hauptnutzung auch noch diverse Veranstaltungen mit i. d. R. ortsunkundigen Besuchern durchgeführt werden und sich dadurch die Öffnungszeiten der Einrichtung bis in die Abendstunden verlagern (Stichwort Familienzentren NRW, siehe Kapitel 3.1). Hier sollten gem. der aufzustellenden detaillierten Nutzungsbeschreibung die für diese Art von Nutzung vorgesehenen Gebäudeteilbereiche eine mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmte Sicherheitsbeleuchtung und eine eindeutige Rettungswegkennzeichnung erhalten.

⁴⁶ vgl. DIN EN 50172; VDE 0108-100:2005-01 Sicherheitsbeleuchtungsanlagen; Dt. Fassung EN 50172:2004, Stand: Januar 2005 i. V. m. DIN V VDE V 0108-100: VDE V 0108-100:2010-08 Sicherheitsbeleuchtungsanlagen (Vornorm), Stand: August 2010

⁴⁷ vgl. Punkt 8 Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3, Fluchtwiege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Stand: Dezember 2011, sowie Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4/3, Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Stand: Juni 2011

4.5.4 Brandschutztüren und Feststellanlagen

Bei Brandschutztüren, Brandschutztüren mit Feststellanlagen und integrierten Rauchwarnmelder oder Freilaufschließern sind grundsätzlich die zugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Türen und Bauteilkomponenten sowie die jeweiligen Herstellerhinweise zu Einbau, Betrieb und Wartung zu beachten. Entsprechendes gilt für die Verwendung von Brandschutzverglasung (siehe Kapitel 4.3). Die umgebenden Bauteile müssen in ihrer Bauart und brandschutztechnisch klassifizierten Bauteilqualität den Anforderungen des Feuerschutzbauabschlusses entsprechen. Bei der Brandschutzverglasung ist zu unterscheiden zwischen Feuerwiderstandsklasse G (G-Verglasung) und Feuerwiderstandsklasse F (F-Verglasung). G-Verglasung verhindert entsprechend ihrer Feuerwiderstandsklasse nur die Ausbreitung von Feuer und Rauch, Wärmestrahlung tritt im Wesentlichen ungehindert durch das Material hindurch. F-Verglasung dagegen verhindert entsprechend ihrer Feuerwiderstandsklasse neben der Ausbreitung von Feuer und Rauch auch den Durchtritt von Wärmestrahlung.

Zusätzlich sind Vorgaben der Bruch- und Verkehrssicherheit speziell für den Einsatz in Kindertagesstätten zu beachten.⁴⁸ Nur solange alle Teile der Brandschutzverglasung unbeschädigt sind, erfüllt sie die volle Schutzwirkung. Eine Überprüfung der Brandschutzverglasung auf Beschädigungen und sichtbare Veränderungen sollte im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Brandschau erfolgen.

⁴⁸ vgl. GUV-SI 8027 Mehr Sicherheit bei Glasbruch, September 2001 sowie Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände, Stand: Januar 2012 und Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.7 Türen und Tore, Stand: November 2011

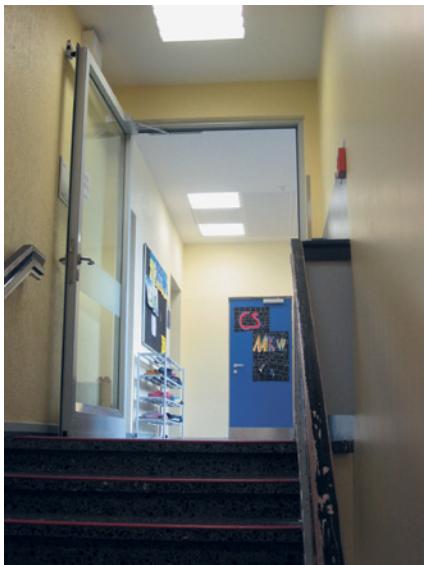


Abb. 4.9 und Abb. 4.10: Brand-schutztüren mit Feststellanlagen zur brandschutztechnischen Abtrennung von Nutzungseinheit und notwen-diger Treppe



4.5.5 Tragbare Feuerlöscheinrichtungen

Kindertagesstätten sind mit tragbaren Feuerlöschnern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher müssen entsprechend DIN EN 3⁴⁹ sowie nach Arbeitsstättenverordnung⁵⁰ und berufsgenossenschaftlichen Regeln⁵¹ an gut sichtbaren und für alle Nutzer jederzeit zugänglichen Stellen stets einsatzbereit angebracht sein. Die Standorte sind gem. DIN 4066⁵² und den Unfallverhütungsvorschriften (UVV)⁵³ dauerhaft zu kennzeichnen. Um Verletzungsgefahren zu vermeiden und Rettungswege nicht einzuengen, sollten die Feuerlöscher in Wandnischen angebracht werden. Die Griffhöhe sollte zwischen 0,80 m und 1.20 m, vom Boden aus gemessen, liegen. Mindestens alle zwei Jahre müssen Feuerlöscher durch Sachkundige auf ihre ordnungsgemäße Funktion hin überprüft werden⁵⁴ (siehe Kapitel 5.4).

Entsprechend der Gefahrenbewertung, den vorhandenen Brandlasten in Kindertagesstätten und den daraus resultierenden Brandklasseneinteilungen (siehe Kapitel 3.2) der möglichen Brandgefahren gem. DIN EN 2⁵⁵ müssen geeignete Löschmittel vorgehalten werden. Dies sind i. d. R. Pulver-Löscher mit sog. ABC-Pulver, welches als Kombinationslöschmittel für mehrere Brandklassen geeignet ist. Nachteilig ist allerdings die entstehende erhebliche Verunreinigung eines relativ weitläufigen

⁴⁹ vgl. DIN EN 3 Tragbare Feuerlöscher, Stand: Juni 2005 i. V. m. DIN 14406 Teil 1–3 Tragbare Feuerlöscher, Februar 1982 (DIN EN 3 ersetzt teilweise die DIN 14406)

⁵⁰ vgl. Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) 13/1,2 – Feuerlöscheinrichtungen, Stand: Juni 1997 gilt noch längstens bis 31.12.2012, anschließend Überführung in ASR A2.2, Maßnahmen gegen Brände

⁵¹ vgl. berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschnern, Stand: Oktober 2004

⁵² vgl. DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr, Stand: Juli 1997

⁵³ vgl. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) GUV-A A8, Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz, Stand Juni 2002

⁵⁴ vgl. § 14 Abs. 3 und 4 sowie § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetriebsSichV) von September 2002, in der aktuellen Fassung von November 2011; sowie DIN 14406 Tragbare Feuerlöscher Teil 4 – Instandhaltung, Stand: September 2009

⁵⁵ vgl. DIN EN 2 Brandklassen; Dt. Fassung EN 2: 1992 + A1: 2004, Stand: Januar 2005

Bereiches beim Einsatz (sei es bei Löschversuchen oder auch bei Missbrauch). Alternativ können Schaum- bzw. Wasserlöscher mit Zusätzen für Brandklasse B eingesetzt werden. Verunreinigungen begrenzen sich dann auf die jeweilige Einsatzstelle. Generell sollte aber darauf geachtet werden, dass in der Einrichtung nur Feuerlöscher gleicher Bauart verwendet werden. Der Umgang damit muss im Rahmen der Brandschutzerklärung und -übungen des Personals regelmäßig trainiert werden. Das Maximalgewicht der einzelnen Löscher sollte auf 6 kg begrenzt werden, damit eine leichte Handhabung durch alle Nutzer sichergestellt werden kann.

Für den Küchenbereich sind zusätzlich entsprechend der Brandklasse geeignete Feuerlöscher bereitzustellen, um Fettbrände löschen zu können. Das Vorhalten von Löschdecken ist zu empfehlen – auch zum Einsatz von evtl. vorkommenden Personenbränden.

Die Angaben zur notwendigen Anzahl der Handfeuerlöscher sowie die vorzuhaltende Menge an Löschmittel-Einheiten (LE) gem. DIN EN 3 sollten unter Berücksichtigung des jeweiligen Brandschutzkonzeptes der Kita kritisch hinterfragt werden. Zwar dienen die Feuerlöscher der sofortigen Bekämpfung von Entstehungsbränden, die Einleitung von Löschversuchen ist auch nach Brandschutzordnung gefordert, aber das primäre Schutzziel ist die sofortige Evakuierung aller Personen im Brandfall. Das bedeutet, dass ein Löschversuch nur bei unmittelbarer Entdeckung eines Brandes und auch nur bei solchen Bränden, die überschaubar sind (z. B. Papierkorbbrand, brennende Tischdekoration), durchgeführt werden sollte. Kann das Feuer nicht innerhalb von 2 Minuten durch den Einsatz eines Handfeuerlöschers gelöscht werden, bzw. zeichnet sich in kürzester Zeit eine starke Rauchentwicklung ab (z. B. beim Brand von technischen Geräten), ist umgehend die Feuerwehr zu alarmieren, die Evakuierung einzuleiten und jeglicher weiterer Löschversuch zu unterlassen. Vor diesem Hintergrund ist eine DIN-gerechte Ausstattung mit einer rechnerisch entsprechend richtigen Anzahl von Feuerlöschern und Löschmittel-Einheiten nicht zielführend. Dieses sollte im Brandschutzkonzept detailliert erläu-

tert werden und kann daher als Erleichterung gem. § 54 BauO NRW⁵⁶ in Betracht gezogen werden.

4.6 Aufzüge

Aufzüge müssen in mehrgeschossigen Einrichtungen aufgrund der Gewährleistung der Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden bei Planung und Bau von Neubauten berücksichtigt werden. In Bestandsbauten sind sie nicht häufig anzutreffen; die Umrüstung einzelner Gebäude nimmt aber zu. Generell sind Aufzüge gem. § 39 BauO NRW⁵⁷ innerhalb eines Treppenraumes bei Gebäuden mit nicht mehr als fünf Vollgeschossen ohne Fahrtschacht zulässig. Bei Aufzügen, die nicht mehr als drei übereinanderliegende Geschosse verbinden, können weitere Erleichterungen gestattet werden, wenn keine Bedenken hinsichtlich Betriebssicherheit und Brandschutz bestehen.⁵⁸ Eine Brandfallsteuerung der Aufzugsanlage ist nicht notwendig. In der Kabine und in allen Geschossen ist an gut sichtbarer Stelle außen ein Hinweisschild »Aufzug im Brandfall nicht benutzen« zu montieren.

Das Bestreben, öffentliche Gebäude barrierefrei zu gestalten, ist zu begrüßen. Die zu diesem Zweck eingebauten / angebauten Aufzugsanlagen ermöglichen es Behinderten, alle Geschosse zu nutzen. Im Brandfall allerdings dürfen diese Aufzüge normalerweise nicht genutzt werden – behinderte oder auf fremde Hilfe angewiesene Personen können also das Gebäude (bzw. die oberen Geschosse) nicht mehr so verlassen, wie sie es betreten haben. Dieser Aspekt muss für den Evakuierungsfall im Brandschutzkonzept (Brandschutzordnung Teil B und / oder C) unbedingt berücksichtigt werden. Zusätzlich kommt in den letzten Jahren immer häufiger die – aus gesellschaftlicher und sozialpädagogischer Sicht si-

⁵⁶ vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 5 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

⁵⁷ vgl. § 39 Abs. 2 ebenda

⁵⁸ vgl. § 39 Abs. 5, ebenda

cherlich positiv zu bewertende – Tendenz auf, behinderte und nicht behinderte Kinder in speziellen Integrativ-Gruppen gemeinsam zu betreuen. Auch hier ist aus brandschutztechnischer Sicht zu überprüfen, wie die Rettung von Kindern, die insgesamt einen höheren Betreuungsansatz benötigen und gerade im Brandfall verstärkt auf fremde Hilfe angewiesen sind, durch das anwesende Personal gewährleistet werden kann. Ein Ansatzpunkt, der die Gefährdung entschärfen kann, ist die Ansiedlung von Integrativ-Gruppen nach Möglichkeit nur im Erdgeschoss. Nicht die behindertengerechte Erschließung eines Gebäudes, sondern die für Behinderte im Vergleich zu nicht behinderten Menschen oftmals fehlende oder unbefriedigende sichere Rettungswegssituation, im Notfall wieder sicher und schnell aus dem Gebäude heraus zu kommen, ist der Ansatzpunkt zur brandschutztechnischen Planung. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, sind immer Einzelfallentscheidungen zu treffen, die einer Abstimmung mit den jeweils verantwortlich Beteiligten bedarf.

Wird eine Einrichtung nachträglich z. B. mit dem Einbau eines Schrägaufzugsystems im Treppenhaus behindertengerecht ausgestattet, muss darauf geachtet werden, dass die notwendigen nutzbaren Treppenlaufbreiten der Rettungswege nicht unterschritten werden.

5 Organisatorischer Brandschutz

5.1 Allgemein

Neben dem baulichen und dem anlagentechnischen Brandschutz kommt dem organisatorischen Brandschutz als dritte Säule des vorbeugenden Brandschutzes (vgl. Abbildung 2.1, Kapitel 2.1) eine wichtige Aufgabe zu, um in der Gesamtbetrachtung der Einrichtung »Kindertagesstätte« ein ganzheitliches Brandschutzkonzept umsetzen und nachhaltig durchführen zu können.

Baulicher und anlagentechnischer Brandschutz werden vorrangig in der Planungs- und Bauphase umgesetzt und soll mit geeigneten Maßnahmen das Entstehen und Ausbreiten einer Brandgefahr zumindest weitestgehend verhindern. Während des täglichen Gebäudebetriebes liegt es aber auch in der Verantwortung von Betreiber und Nutzern, dass der Bedrohung für Leben und Gesundheit der anwesenden Personen durch Feuer sowie ein Schaden für die bauliche Anlage selbst wirksam vorgebeugt wird. Zusätzlich gebietet es die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, den organisatorischen Brandschutz nicht zu vernachlässigen.



Abb. 5.1: verschlossene Außentür ohne Notfallentriegelung ...



Abb. 5.2: ... aber mit Hinweisschild »Fluchtweg über linkes Fenster im Nebenraum«.

Hierbei lässt sich wiederum in vorbeugende Maßnahmen (also Verhinderung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch) sowie in abwehrende Maßnahmen (Erkennen von Entstehungsbränden und wirksame Löscharbeiten) unterteilen. Unabhängig von der unterschiedlichen Struktur des jeweiligen Gebäudes und der in Abhängigkeit des vorhandenen Betreuungsangebotes unterschiedlichen Ausprägung des Betriebsablaufes der einzelnen Kindertagesstätten, muss der organisatorische Brandschutz zum primären Ziel haben, dass eine den Vorschriften entsprechende und bestimmungsgemäße Gebäudenutzung vorliegt und die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege gewährleistet wird.

5.2 Rechtliche Grundlagen

Die BauO NRW regelt vordergründig nur die Bauausführung. Organisatorische Maßnahmen, die nach der Inbenutzungsnahme des fertiggestellten Gebäudes durch Nutzer und Betreiber anfallen, lassen sich aber durch genaues Lesen der baulichen Anforderungen ableiten.

Zentraler Paragraph ist der § 3 der BauO NRW; dort heißt es in Abs. 1: »Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen (...) sind so anzurichten, zu errichten, **zu ändern und instand zu halten**, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürliche Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.⁵⁹ Für den Abbruch und die Nutzungsänderung gilt dieses entsprechend.

Vorgaben für organisatorische Brandschutzmaßnahmen lassen sich aus den Worten »Bauliche Anlagen (...) sind (...) instand zu halten (...).« ableiten. Dieses Gebot der Instandhaltung wird in den folgenden Paragraphen detailliert. Ungeachtet der in der BauO NRW aufgeführten technischen Anlagen und Einrichtungen, die regelmäßig gemäß der PrüfVO NRW i. V. m. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen und ordnungsgemäß instand zu halten sind, bezieht sich die Prüfpflicht auch z. B. auf die notwendigen vorhandenen Feuerlöscher.⁶⁰

Gem. § 5 BauO NRW sind je nach Gebäudeklasseneinteilung die jeweiligen Zugänge bzw. Zu- und Durchfahrten sowie befahrbare Flächen ständig freizuhalten und zu kennzeichnen.⁶¹

⁵⁹ Vgl. § 3 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

⁶⁰ vgl. hierzu z. B. die Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschnern, Stand: Oktober 2004 sowie die Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR) 13/1,2 – Feuerlöscheinrichtungen, Stand: Juni 1997 gilt noch längstens bis 31.12.2012, anschließend Überführung in ASR A2.2, Maßnahmen gegen Brände

⁶¹ vgl. § 5 Abs. 6 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

Öffnungen in (Brand-)wänden müssen gem. § 30 ff. BauO NRW mit feuerbeständigen und selbstschließenden Abschlüssen versehen werden.⁶² Notwendige Abschnittsbildungen sowie Treppenraum- und Flurabschlüsse müssen gem. §§ 36 – 38 BauO NRW⁶³ mit nicht abschließbaren, rauchdichten und selbstschließenden Türen unterteilt werden. Dies zieht eine regelmäßige Kontrolle des Funktionserhaltes von Schließmechanismus und Dichtigkeit der einzelnen Abschlüsse nach sich.

Notwendige Treppen und Flure sind Rettungswege. Diese Rettungswege und deren Ausgänge ins Freie sind daher ständig von jeglichen Brandlasten freizuhalten und es muss gewährleistet sei, dass sie in ihrer vollen Breite (siehe Kapitel 4.1) nutzbar sind.⁶⁴

Auch Feuerstätten und Brennstofflager gem. § 43 BauO NRW müssen regelmäßig gewartet werden, um durch technische Fehler oder unsachgemäße Nutzung entstehende Brände auszuschließen.⁶⁵ Näheres hierzu regeln das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)⁶⁶ und die Feuerungsverordnung NRW⁶⁷, nach deren Maßgabe der örtliche Schornsteinfeger jährlich die betreffenden Anlagen kontrolliert.

Aufgrund der besonderen Art und Nutzung als Kindertagesstätte wurde schon in Kapitel 4.5 darauf hingewiesen, dass neben Rauchwarnmeldern auch andere sicherheitstechnische Einrichtungen sinnvoll und notwendig sind. Im Rahmen des organisatorischen Brandschutzes spielt die regelmäßige Funktionsprüfung aller sicherheitsrelevanten Anlagen und Einrichtungen eine entscheidende Rolle. In den folgenden Kapiteln 5.3 und

⁶² vgl. §§ 30 – 33 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

⁶³ vgl. §§ 36 – 38 ebenda

⁶⁴ ebenda

⁶⁵ vgl. § 43 ebenda

⁶⁶ vgl. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) von März 1974, zuletzt geändert im Juni 2012

⁶⁷ vgl. Feuerungsverordnung (FeuVO NRW), in der aktuellen Fassung von März 2008

5.4 wird die Thematik der Brandschau und Wiederkehrenden Prüfungen näher erläutert.

Für den Bereich des organisatorischen Brandschutzes regeln auf Basis der Arbeitsstättenverordnung (ArbstättVO) verschiedene Technische Regeln zu Arbeitsstätten (ASR) die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber / Betreiber von Arbeitsstätten in Bezug auf die betrieblichen Brandschutzanforderungen. So sind Themen wie Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen, Ausstattung der Betriebe mit Feuerlöscheinrichtungen, Aufstellung einer Brandschutzordnung oder Erstellen von Flucht- und Rettungswegsplänen geregelt (siehe auch Kapitel 2.3.3).

In diesem Zusammenhang wird auf die Auflistung der entsprechenden wichtigsten Regeln und Richtlinien im Anhang dieses Leitfadens verwiesen sowie auf die teilweise bereits erfolgte Bezugnahme der entsprechenden Regelungen im Verlauf dieser Ausarbeitung.

Auch die bereits schon erwähnten und angeführten Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherungsträger berücksichtigen den organisatorischen / betrieblichen Brandschutz in zahlreichen Veröffentlichungen (Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen). Entsprechende Richtlinien wurden teilweise bereits erwähnt bzw. sind im Anhang aufgelistet (siehe auch Kapitel 2.3.4).

5.3 Brandschau

Grundlage der Brandschau (oftmals auch Gefahrenverhütungsschau genannt) in NRW ist der § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)⁶⁸. Die Brandschau hat den Zweck, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen aufzudecken und dient der Überprüfung der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Zuständig für die Durchführung der Brandschau ist die Gemeinde. Umgesetzt

⁶⁸ vgl § 6 Abs. 1 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) von Februar 1998, in der aktuellen Fassung von Dezember 2009



Abb. 5.3: Brandschutztür mit Holzkeil offengehalten – die Funktion der Türe ist somit erloschen und stellt eine konkrete Gefahr dar; siehe Kapitel 2.5

wird die Brandschau durch die örtliche Feuerwehr, oftmals unter Beteiligung der Bauaufsicht. Werden bei der Begehung Mängel sichtbar, sind diese (je nach Gefährdungsgrad) unverzüglich durch den Eigentümer bzw. Betreiber der Einrichtung dauerhaft zu beheben. Die Beseitigung der Gefahrenquellen wird durch die Ordnungsbehörden überwacht und ist im zu erstellenden Begehungsprotokoll zu vermerken. Gem. FSHG ist eine Prüffrist von längstens fünf Jahren einzuhalten; die Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (AGBF)⁶⁹ empfiehlt bei Kindertageseinrichtungen alle drei Jahre eine Brandschau durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Prüffristen einer evtl. durchzuführenden wiederkehrenden Prüfung (WKP, siehe folgendes Kapitel) und den definierten Schutzzieilen (siehe

⁶⁹ vgl. Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes, S. 63, Anlage 7, 3. Auflage Juli 2006

Kapitel 3.3) wird empfohlen, in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und der Bauaufsicht die Brandschau regelmäßig alle drei Jahre zusammen mit der WKP durchzuführen.

Im Anhang A1 ist eine Checkliste mit Anforderungen, die im Rahmen einer Brandschau in einer Kita sinnvollerweise geprüft werden sollten, abgedruckt. Die Liste ist dem Brandschutzleitfaden des Bundes⁷⁰ entlehnt und wurde angepasst auf die Bedürfnisse von Kindertagesstätten.

Brandschauen werden durch die örtliche Feuerwehr durchgeführt. Es sollen etwaige bestehende brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen in der bestehenden Einrichtung aufgedeckt und behoben werden. Eine regelmäßige Prüfung zusammen mit einer WKP alle drei Jahre ist sinnvoll, damit Rettungswege und brandschutztechnische Maßnahmen im Brandfall benutzbar und sicher sind, die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindert werden und Rettung von Menschen und zielgerichtete Löscharbeiten möglich sind.

5.4 Regelmäßig wiederkehrende Prüfungen

Alle sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Anlagen müssen in regelmäßigen Abständen auf ihre einwandfreie Funktion und Betriebssicherheit hin überprüft werden. Dies geschieht auf Grundlage der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – (PrüfVO NRW).⁷¹ Der Anwendungsbereich dieser Verordnung bezieht sich zwar nicht explizit auf Kindertagesstätten (geprüft werden müssen namentlich gem. Teil 1 der Verordnung z. B. Versammlungsstätten, Krankenhäuser, Verkaufsstätten, Schulen), gem.

⁷⁰ vgl. Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes, S. 65, Anlage 8b, 3. Auflage Juli 2006

⁷¹ vgl. Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten – Prüfverordnung (PrüfVO NRW), zuletzt geändert im November 2009

§ 1 Abs. 1 (11) PrüfVO NRW können die Bauaufsichtsbehörden aber bei Sonderbauten nach § 54 BauO NRW im Einzelfall eine Prüfung anordnen. Diese ist auf Veranlassung des Betreibers / Eigentümers der baulichen Anlage durch einen Sachverständigen gem. § 3 PrüfVO NRW durchzuführen; und zwar in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und in den anderen Fällen als wiederkehrende Prüfung.⁷² Die Prüffristen richten sich gem. § 2 PrüfVO NRW nach der Art der dort in einem Katalog abschließend aufgelisteten technischen Einrichtungen.

Besteht eine Prüfpflicht bei technischen Anlagen, die bauordnungsrechtlich gefordert werden oder werden bauordnungsrechtliche Anforderungen an den Brandschutz gestellt, bedeutet dieses für Kindertageseinrichtungen, dass

- lüftungstechnische Anlagen
 - automatische / manuelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)
 - Brandmeldeanlagen (BMA) / interne BMA (Hausalarm) und die
 - Sicherheitsbeleuchtung
- längstens alle 3 Jahre sowie
- elektrische Anlagen und
 - natürliche Rauchabzugsanlagen

längstens alle 6 Jahre durch einen Sachverständigen zu prüfen sind.

Die Prüfpflicht umfasst folgende technische Anlagen und Einrichtungen **nicht**:

- Feststellanlagen von Feuer- und Rauchschutztüren und
- tragbare Feuerlöscheinrichtungen.

⁷² vgl. § 2 Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten – Prüfverordnung (PrüfVO NRW), zuletzt geändert im November 2009

Gleichwohl bestehen an diese Anlagen hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Funktionssicherheit und Wirksamkeit im Brandfall. Feststelllanlagen von Feuer- und Rauchschutztüren müssen ständig betriebsbereit gehalten werden, ebenso sind tragbare Feuerlöscher ständig einsetzbar zu halten. Ungeachtet der Prüfpflicht gem. PrüfVO NRW besteht für den Bauherrn /Eigentümer gem. § 3 BauO NRW die Verpflichtung, technische Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß instand zu halten und damit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auch wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Prüfung von Feuerlöschern (tragbare Feuerlösch-einrichtungen siehe Kapitel 4.5.5) richtet sich auch nach den §§ 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetriebsSichV)⁷³ sowie nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGR) und Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR).⁷⁴

Unabhängig von der Prüfung technischer Anlagen nach § 1 PrüfVO NRW besteht gem. § 10 PrüfVO NRW⁷⁵ die Verpflichtung, bei Kindertagesstätten und Horten ab einer Größe von 4 Gruppen regelmäßig wiederkehrende Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde durchzuführen. Bei diesen Prüfungen ist die Feuerwehr zu beteiligen. Hierbei soll die Einhaltung der Betriebsvorschriften überwacht werden sowie festgestellt werden, ob die regelmäßige Prüfung der technischen Anlagen fristgerecht erfolgt ist und ob etwaige Mängel beseitigt wurden. Die Prüfung hat spätestens alle 6 Jahre zu erfolgen.

⁷³ vgl. § 14 Abs. 3 und 4 sowie § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetriebsSichV) von September 2002, in der aktuellen Fassung von November 2011

⁷⁴ vgl. hierzu z.B. die berufsgenossenschaftliche Regel BGR 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern, aktuelle Fassung von Oktober 2004 sowie die Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 13/1,2 – Feuerlöschscheinrichtungen, aktuelle Fassung von Juni 1997, gilt noch längstens bis 31.12.2012, anschließend Überführung in ASR A2.2, Maßnahmen gegen Brände

⁷⁵ vgl. § 10 Abs. 1 Nummer 2 Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten –Prüfverordnung (PrüfVO NRW), zuletzt geändert im November 2009

Im Rahmen dieses Leitfadens wird dringend empfohlen, im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht wiederkehrende Prüfungen in die Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes mit einfließen zu lassen. Das Nachhalten der Prüffristen und die rechtzeitige Information der Behörde liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers bzw. Betreibers der baulichen Anlage. Ebenso hat er zum Prüftermin alle aktuellen technischen Nachweise und Prüfbescheinigungen der gem. § 1 Abs. 2 PrüfVO NRW durchgeführten technischen Prüfungen sowie darüber hinausgehende Prüfungen (z. B. regelmäßige Überprüfung der vorhandenen Feuerlöscher) bereitzuhalten.

Im Anhang A2 ist eine Checkliste mit Prüfungen, die im Rahmen einer regelmäßig wiederkehrenden Prüfung nach PrüfVO NRW in einer Kita sinnvollerweise geprüft werden sollten, abgedruckt. Die Liste ist dem Brandschutzleitfaden des Bundes⁷⁶ entlehnt und wurde angepasst auf die Bedürfnisse von Kindertagesstätten.

— Auf Grundlage der PrüfVO NRW sind alle sicherheitsrelevanten technischen Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten regelmäßig wiederkehrend auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu prüfen. In Abhängigkeit der Art der technischen Anlage geschieht dies in Prüffristen längstens nach 3 bzw. 6 Jahren durch einen bauordnungsrechtlich zugelassenen Sachverständigen. Die Veranlassung der Prüfungen liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn / Eigentümers. Weiterhin hat die Bauaufsichtsbehörde nach längstens 6 Jahren Kindertagesstätten und Horte ab 4 Gruppen bezüglich der Einhaltung der Betriebsvorschriften und der fristgerechten Prüfung der technischen Anlagen zu prüfen. Sinnvollerweise sollten diese wiederkehrenden Prüfungen im Zusammenhang mit den regelmäßig notwendigen Brandschauen der Brandschutzdienststellen durchgeführt werden.

⁷⁶ vgl. Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes, Anlage 8b, 3. Auflage Juli 2006

5.5 Brandschutzordnung nach DIN 14096

In Kindertageseinrichtungen ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 aufzustellen. Rechtsgrundlagen für diese Forderung sind § 10 ArbSchG⁷⁷ sowie die §§ 21 und 22 der Grundsätze der Prävention (GUV-V A1)⁷⁸ der Unfallversicherungsträger.

Eine Brandschutzordnung trifft vorsorgende Regelungen mit dem Ziel, dass sich die betroffenen Personen bei der Entdeckung eines Brandfalles richtig verhalten.

Die Brandschutzordnung ist gem. DIN 14096 in drei Teile unterteilt, die sich inhaltlich an unterschiedliche Personenkreise wendet.

Teil A ist als Merkblatt zum Aushang bestimmt und richtet sich an alle Beschäftigten und Besucher, die sich in der Kindertagesstätte aufhalten.⁷⁹ Der Aushang erfolgt an allgemein zugänglichen Stellen, wie z.B. im Eingangsbereich, in der Nähe der Treppenräume und in den (Spiel-)Flurbereichen der Gruppenräume. Zusätzlich sollte der Teil A der Brandschutzordnung aber auch im Küchenbereich sowie im Lager- und Kellerbereich aushängen. Durch den Aushang soll im Brandfall geregelt werden, dass

- sich die betroffenen Personen bei der Brandentdeckung richtig verhalten
- die schnelle und sichere Alarmierung der Feuerwehr eingeleitet wird
- gefährdete Personen gerettet werden und
- erste Brandbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden.

⁷⁷ vgl. § 10 Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) in der Fassung von August 1996, zuletzt geändert Februar 2009

⁷⁸ vgl. §§ 21 und 22 Grundsätze der Prävention (GUV-VA1), in der Fassung von Juli 2004

⁷⁹ vgl. DIN 14096 Brandschutzordnung Teil 1: Allgemeines und Teil A (Aushang), Regeln für das Erstellen und Aushängen, Januar 2000, bzw. Norm-Entwurf der neu gefassten DIN 14096, Januar 2013

Der **Teil B** beinhaltet eine schriftliche Ausarbeitung der auf die örtlichen Gegebenheiten der jeweilige Kita ausgerichteten Verhaltensregeln im Brandfall. Angesprochen werden alle Beschäftigten gleichermaßen. Inhalt sind die Brandschutzordnung Teil A und detaillierte Aussagen zur Brandverhütung, zur Brand- und Rauchausbreitung, zu Flucht- und Rettungswege, zu Melde- und Löscheinrichtungen, zum Verhalten im Brandfall, zur Brandmeldung, zu Alarmsignalen und Evakuierung, zu Löschversuchen und besonderen Verhaltensregeln.⁸⁰

Um die speziellen Belange des organisatorischen Brandschutzes in der Kindertagesstätte zu organisieren und die Umsetzung zu überwachen, sollte eine Person mit besonderen Brandschutzaufgaben gem. **Teil C** der Brandschutzordnung eingesetzt werden.⁸¹ Idealerweise sollten diese Aufgaben durch die Einrichtungsleitung übernommen werden. Inhaltlich ist sie dafür verantwortlich, dass z.B. die Brandschutzbestimmungen eingehalten werden, Flucht- und Rettungswege ständig freigehalten werden, die Brandschutzunterweisung des Personals regelmäßig stattfindet, Brandschutzübungen und Brandschutzerziehung in der Kita durchgeführt werden, die Einhaltung des Rauchverbotes überwacht wird, die notwendigen Sicherheits- und Löschmaßnahmen bekannt sind und durchgeführt werden können sowie die Wiederherstellung von Brandschutzeinrichtungen nach einem Brandfall erfolgt.

5.6 Schulung des Personals

Eine verantwortliche Brandverhütung und eine ruhige und sichere Evakuierung der Einrichtung im Brandfall kann nur gewährleistet werden, wenn das gesamte Personal regelmäßig geschult und über die spezifischen Gefahren und das entsprechende Verhalten unterwiesen wird.

⁸⁰ vgl. DIN 14096 Brandschutzordnung Teil 2: Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), Regeln für das Erstellen, Januar 2000

⁸¹ vgl. DIN 14096 Brandschutzordnung Teil 3: Teil C (für Personen mit besondere Brandschutzaufgaben), Regeln für das Erstellen, Januar 2000

Daher sind die Mitarbeiter zu Beginn ihres Arbeitsverhältnisses in der Kita und anschließend mindestens jährlich im Sinne der Brandschutzordnung Teil B über die Brandverhütung, das richtige Verhalten im Brandfall und die Handhabung der vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (z. B. tragbare Feuerlöscher) zu unterrichten. Diese Sicherheitsaufklärung fördert die Sensibilisierung hinsichtlich der Gefahrenlage von Brandentstehungsrisiken und trägt dazu bei, dass das Aufsichtspersonal im Ernstfall panikfreier reagieren kann.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass einrichtungsintern in Zusammenarbeit mit dem Personal (ggf. auch mit der örtlichen Feuerwehr) ein Alarmplan aufgestellt wird, in dem alle für eine Evakuierung relevanten Maßnahmen dargestellt sind. Dies steigert die Akzeptanz der betrieblichen Brandschutzmaßnahmen und erhöht die Wahrscheinlichkeit, im Ernstfall einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Im Rahmen von Brandschutzübungen (siehe auch nachfolgende Kapitel) sind die Inhalte der Brandschutzschulung regelmäßig zu trainieren.

5.7 Brandschutzerziehung

Feuer übt einen ungeheuren Reiz auf Kinder aus. Die damit verbundenen Gefahren für sich und andere können sie aber in keinster Weise abschätzen. Sind die Kinder einer Brandsituation ausgesetzt, reagieren sie panisch und irrational. Um Kinder einen respektvollen und verantwortungsbewussten Umgang mit Feuer und seinen Gefahren zu lehren und ihnen gleichzeitig Ängste zu nehmen, ist es sinnvoll, schon relativ früh (Kinder ab fünf Jahre, Vorschulkinder) auf kindgerechte Art eine Brandschutzerziehung zu beginnen. Eine Vielzahl an Materialien zur Brandschutzerziehung sind z. B. über die örtlichen Feuerwehren, die Landesfeuerwehrverbände, die gesetzlichen Unfallversicherungsträger und über das Internet erhältlich. Grundsätzlich sollten folgende Themen angesprochen werden:

- Feuer als Element (mit verschiedenen Versuchen)
- Gefahren von Feuer und Rauch und das Erkennen der Gefahren
- Verhalten im Brandfall (zu Hause, aber auch in der Kita)
- Brandschutzübung in der Kita als praktische Übung
- Feuerwehralarmierung über den Notruf 112
- die Feuerwehr: Aufgaben, Ausrüstung und Besuch einer Feuerwache.

5.8 Regelmäßige Brandschutzübungen

Um das definierte Schutzziel »Personenrettung im Evakuierungsfall noch vor Eintreffen der Feuerwehr« (siehe Kapitel 3.3) möglichst umfänglich umsetzen zu können, sind regelmäßige Räumungsübungen mit allen Beschäftigten und Kindern der Kita notwendig.

Diese Übungen müssen selbstverständlicher Bestandteil der kontinuierlichen Brandschutzerziehung der Vorschulkinder sein und sollten mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden. Zu empfehlen ist, eine Übung kurz nach Beginn des neuen Kindergartenjahres nach vorheriger Bekanntgabe und Information zum Verhalten im Brandfall durchzuführen und eine weitere Übung im Verlauf des Jahres; dann ohne vorherige Ankündigung. Hierzu ist die Beteiligung der örtlichen Feuerwehr als objektiver Beobachter hilfreich; Anregungen und Optimierungsvorschläge können so in den vorliegenden Alarmplan mit einfließen. Die Übungen sollten dokumentiert werden.

5.9 Flucht- und Rettungspläne

Der Arbeitgeber muss einen Flucht- und Rettungsplan aufstellen, wenn es Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung erfordern. Rettungswege müssen in geeigneter Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Rechtsgrundlage für die Ausstattung von Kindertagesstätten mit Flucht- und Rettungsplänen ist § 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie die

entsprechende Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR).⁸² Die DIN 4844 regelt die grafische Gestaltung der Pläne.⁸³ Grundsätzlich sollten Flucht- und Rettungspläne neben einer grafischen Darstellung der standortbezogenen Rettungswegesituation auch die Brandschutzordnung Teil A sowie Aussagen zur Alarmierung und Räumung der Einrichtung enthalten. Weitere Angaben sind aus den o.g. Richtlinien zu entnehmen.

Ob ein Flucht- und Rettungsplan im Einzelfall notwendig ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab und sollte mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Generell ist in Kindertagesstätten normaler Größe und Aufteilung die Übersichtlichkeit der Geschosse und der Flucht- und Rettungswege primär nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt. Das aufsichtführende und ortskundige Personal ist innerhalb der Betriebszeiten jederzeit anwesend. Aufgrund der Brandschutzunterweisung ist die jeweilige Rettungswegesituation bekannt, die Kinder werden im Brandfall unter Aufsicht aus dem Gebäude geführt. In diesen Fällen ist ein Aushang von Flucht- und Rettungsplänen nicht notwendig. Eine ordnungsgemäße, eindeutige und umfassende Rettungswegkennzeichnung (siehe Kapitel 4.2.5) ist in der überwiegenden Zahl der Einrichtungen eine ausreichende Maßnahme des organisatorischen Brandschutzes, um die Sicherstellung der schnellen Evakuierung aller Nutzer aus dem Gebäude zu gewährleisten.

Anders sieht die Situation bei Einrichtungen aus, die aufgrund ihres Gebäudebestandes und / oder ihrer Einrichtungsgröße als unübersichtlich einzustufen sind. Zu nennen sind hier z. B. Kitas in älteren, teilweise denkmalgeschützten Gebäuden oder Einrichtungen, die eine Kombination aus Kita und weiteren Kinder- und Jugendeinrichtungen (Grundschule, Kinder- und Jugendzentrum, Gemeindezentren ö.ä.) sind. Hier sind die Erstellung

⁸² vgl. § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 4 und § 55 Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättVO) in der Fassung von August 2004, zuletzt geändert Juli 2010, i.V.m. der Empfehlung 55 »Aufstellung von Flucht- und Rettungsplänen, sowie der Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR) A2.3 Fluchtwände, Notausgänge, Flucht- und Rettungspläne«, in der aktuellen Fassung von September 2007, zuletzt geändert Dezember 2011

⁸³ vgl. DIN 4844 »Sicherheitskennzeichnung –Teil 3: Flucht- und Rettungspläne«, Stand Juni 2012

und der Aushang von Flucht- und Rettungsplänen gemäß den vorgenannten rechtlichen Grundlagen erforderlich. Dies bedingt dann auch die Verpflichtung des Betreibers, diese Pläne regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Zu berücksichtigen ist auch die Tatsache, dass immer häufiger in Kitas eine größere Anzahl von ortsunkundigen Besuchern anzutreffen ist (Stichwort Familienzentren NRW, siehe Kapitel 3.1). Durch das erweiterte Angebot vieler Kitas über die normale Kindertagesbetreuung hinaus mit Seminaren, Fortbildungs- und Beratungsangeboten für die ganze Familie, teilweise auch außerhalb der normalen Betriebszeiten in den Abendstunden, besteht auch hier die Notwendigkeit, im Einzelfall zu prüfen, ob Flucht- und Rettungspläne erforderlich sind.

5.10 Dekorationen in Rettungswegen

In Kindertagesstätten finden sich überall eine große Anzahl an Bildern, Bastel- und Dekorationsmaterialien. Generell stellen diese Materialien Brandlasten dar, von denen, abhängig von Menge und Fundstelle, eine hohe Brandgefahr ausgeht und die zur schnellen Brandausbreitung beitragen können. Bei der Verwendung von Dekorationsmaterialien muss darauf geachtet werden, dass möglichst schwerentflammable oder nicht-brennbare Materialien benutzt werden. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, Dekorationsstoffe mit speziellem Imprägnierschutz schwer entflammbar zu machen. Gerade bei Dekorationen im Deckenbereich (Baldauchine o. ä.) sollte auf Kunststoffe und Kunstfaser verzichtet werden. Diese Stoffe sind leichtentflammbar und tropfen im Brandfall brennend ab.

Brennbare Materialien müssen von Wärmequellen (Lichterketten, Lampen, Netzgeräte, u. ä.) einen sicheren Abstand haben. Ein Abdecken dieser Geräte (z. B. aus dekorativen Zwecken) ist nicht zulässig. Die Abwärme dieser Geräte muss ungehindert über die Luft abgeführt werden können. Ein Wärmestau muss verhindert werden. Wenn die Helligkeit von Lampen verändert werden soll, um bestimmte Stimmungen zu erzeugen (z. B. in

Schlaf- und Ruheräumen oder in der Vorweihnachtszeit), sollten Lampen mit Dimmerfunktion verwendet werden. Gerade bei Halogenlampen ist die Hitzeentwicklung sehr hoch.

Unter Berücksichtigung der bereits in Kapitel 3.2 gemachten Ausführungen zu Brandlasten und der allgemeinen Anforderung »Rettungsweg brandlastfrei zu halten« sollten grundsätzlich die folgenden Punkte bezüglich Dekorationen beachtet werden. Ist die Kita mit untereinander flächendeckend vernetzten Rauchwarnmeldern gem. DIN 14676 (siehe Kapitel 4.5.1) ordnungsgemäß ausgestattet, können in Rettungswegen Dekorationen in begrenztem Umfang als Erleichterung gem. § 54 BauO NRW zugelassen werden. Vor allem ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Anbringen von Dekorationen das Brandentstehungsrisiko so gering wie möglich gehalten wird, d. h. etwaige Zündquellen sind von Dekorationen fernzuhalten.

Der Nachweis der uneingeschränkten Nutzbarkeit der Rettungswege ist im Brandschutzkonzept zu führen und die Anforderungen an die Ausstattung der Kita mit Dekorationen ist im Teil B der Brandschutzordnung dem Personal zu erläutern.

Zulässig in Flucht- und Rettungswegen ist z. B.:

- nichtbrennbares Material oder Materialkombinationen mit z. B. Gips, Farbe, Draht, Holzstücke
- schwerentflammbarer Mobiliar, wenn es die Rettungswege nicht einengt
- Bilder und Materialcollagen hinter Glas oder auf schwerentflammablen / nichtbrennbaren Objektträgern (z. B. Gipskartonplatten, Fliesen).

Nicht zulässig in Flucht- und Rettungswegen sind z. B.:

- Lichterketten o. ä. elektrische Wärmequellen sowie Lichterketten o. ä. Geräte in unmittelbarer Nähe zu begrenzt tolerierbaren Dekorationen

- Anhäufungen / Lagerung (auch kurzzeitige) von brennbaren Materialien
- stark in Flucht- und Rettungswege hineinragende Dekorationen (Verletzungsgefahr sowie Einengung)
- Weihnachtsbäume und Adventsgestecke.

6 Brandschutz während der Bauausführung

6.1 Allgemein

Gerade bei Baumaßnahmen im Bestand, aber auch bei Neubaumaßnahmen ist das Risiko einer Brandentstehung deutlich höher als während der normalen Nutzung eines Gebäudes. Während der Bauarbeiten werden teilweise feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Löten, Trennschleifen u.ä.) durchgeführt oder es wird mit offenem Feuer umgegangen (z. B. Verlegen von Schweißbahnen), brennbare Baustoffe werden gelagert und brandschutztechnische Maßnahmen sind noch nicht oder zeitweise nicht mehr funktionstüchtig. Somit steigt die Gefahr einer schnellen und unkontrollierten Ausbreitung von Feuer und Rauch. Bei Arbeiten während der Betriebszeiten einer Kita und der dann anwesenden besonderen Personengruppe von Kindern muss ein erhöhtes Maß an Sicherheitsbewusstsein bei den ausführenden Firmen wie auch bei den verantwortlichen Plännern und Bauleitern eingefordert werden. In Abhängigkeit vom Umfang der durchzuführenden Arbeiten und der davon abhängigen vorhandenen Gefährdung von Personen und Sachwerten müssen bereits in der Planungsphase Überlegungen zum Brandschutz während der Bauausführung angestellt werden. Entsprechende Erläuterungen sollten in das jeweilige Brandschutzkonzept (siehe Kapitel 3.5) einfließen; insbesondere bei Maßnahmen, die im laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden.

6.2 Rechtliche Grundlagen

Brandschutz auf der Baustelle leitet sich aus § 14 BauO NRW ab. Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und keine Gefahren oder vermeidbare Belästigungen entstehen können.⁸⁴ In Verbindung mit der

⁸⁴ vgl. § 14 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellIV)⁸⁵ sowie den angegliederten Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen. Zusammen mit weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie der Arbeitsstättenverordnung, den Unfallverhütungsvorschriften und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften⁸⁶ ist dies die gesetzliche Grundlage, auch auf Baustellen Brandschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Verantwortlich für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften bei der Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzungsänderung oder beim Abbruch baulicher Anlagen ist gem. § 56 BauO NRW⁸⁷ zunächst der Bauherr. Allerdings ist auch jeder andere am Bau Beteiligte im Rahmen seines Wirkungskreises für die Sicherheit und damit auch für die Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen auf Baustellen verantwortlich.⁸⁸

6.3 Sicherheitsmaßnahmen

Die Berufsgenossenschaften (BG), die gesetzlichen Unfallversicherungsträger (UVT), der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, der Verein der Sachversicherer (VdS) u. a. haben die vorgenannten, aus den gesetzlichen Grundlagen der BauO NRW, den Arbeitsschutzgesetzen und der Baustellenverordnung abzuleitenden allgemeinen Brandschutzanforderungen an die Baustelleneinrichtung in zahlreichen Vorschriften, Merkblättern, Regeln und Informationsschriften zusammengestellt und

⁸⁵ vgl. insbesondere §§ 1 und 5 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellIV), Juli 1998, in der aktuellen Fassung von Dezember 2004

⁸⁶ vgl. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (BGV C22), April 1997, in der aktuellen Fassung von 2002

⁸⁷ vgl. § 56 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung von März 2013

⁸⁸ vgl. § 56 i. V. m. §§ 58 – 59a ebenda

detailliert. Grundsätzlich sind die im Folgenden aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und zu beachten.⁸⁹

- Notwendige Flucht- und Rettungswege dürfen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere bei Arbeiten, die im Bestand während der Betriebszeiten durchgeführt werden. Gegebenenfalls müssen unter Berücksichtigung der entsprechenden Bauphasen einzelne Nutzungen oder Teilbereiche zeitweise verlagert bzw. geräumt werden. Eine Gefährdung von Nachbarbereichen muss zu jeder Zeit ausgeschlossen werden.
- Die Zugänge und Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungskräfte zur Baustelle, zum Gebäude und zu Lagerflächen müssen sichergestellt sein.
- Die Zufahrten sind ständig frei zu halten.
- Es muss eine regelmäßige Überwachung des Baustellenbereiches durch den verantwortlichen Bauleiter erfolgen.
- Brandlasten sind möglichst gering zu halten.
- Die Baustelle muss regelmäßig gereinigt und aufgeräumt werden.
- Anfallende Abfälle müssen in geeigneten Behältern gesammelt und regelmäßig entsorgt werden.
- Brennbare Bau- und Ausbaustoffe (wie z. B. Kunststoffe, Dämm- und Isoliermaterial) dürfen nur in Mengen für den Tagesbedarf im Gebäude, insbesondere in Treppenhausbereichen und anderen Verkehrsflächen, gelagert werden. Dies gilt vorrangig für Neubaumaßnahmen. Bei Projekten im Bestand, wo – teilweise aufgrund organisatorischer Gründe – Sanierungsmaßnahmen oftmals im laufenden Betrieb durchge-

⁸⁹ vgl. Brandschutzleitfaden für Bundesbauten, Bonn, Juni 2006 oder auch Heilmann, S. Brandschutz in Kindergärten, Schulen und Hochschulen,

führt werden, müssen alle notwendigen Rettungswege für alle Nutzer jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein.

- Brennbare Baustoffe müssen gekennzeichnet sein und idealerweise in einem ausreichenden Abstand zum Gebäude gelagert werden.
- Brennbare Flüssigkeiten und Gasflaschen müssen nach den Arbeiten in einem entsprechenden Lagerraum unter Verschluss aufbewahrt werden.
- Die elektrische Baustelleninstallation muss regelmäßig überprüft werden.
- Die Bereitstellung von geeigneten Löscheinrichtungen muss gewährleistet sein, sodass die Baustellenbeschäftigte die Möglichkeit haben, Entstehungsbrände bekämpfen zu können.
- Die Brandmeldung / die Alarmierung der Rettungskräfte (z. B. über Telefon) muss sichergestellt sein.

Bei **feuergefährlichen Arbeiten** (z. B. Schweiß-, Löt- und Trennarbeiten, Aufbau- und Heißklebebeiten u. ä. Bearbeitungsverfahren) sowie **Arbeiten mit offenem Feuer** entstehen besonders hohe Temperaturen, die regelmäßig eine enorme Brandgefahr darstellen. In Zusammenarbeit des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) und dem Verband für Schweißen e. V. (DVS) wurden gemeinsame Richtlinien aufgestellt, die Brandschutzmaßnahmen für feuergefährliche Arbeiten auf Baustellen regeln.⁹⁰ Zusammengefasst ist in Abhängigkeit vom jeweils gewählten Verfahren Folgendes zu beachten:

- Brennbare bewegliche Materialien und Stoffe (auch Staubablagerungen) sind aus dem Gefährdungsbereich zu entfernen.

⁹⁰ vgl. BGI 563 Feuergefährliche Arbeiten – Richtlinien für den Brandschutz, sowie VdS 2047:2009-07, Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten, Hrsg. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

- Unbewegliches brennbares Restmaterial ist mit geeigneten Mitteln abzudecken und / oder zu schützen.
- Decken-, Wand- und Bodendurchbrüche müssen mit nichtbrennbaren Materialien abgedichtet werden.
- Eine Brandwache und geeignete Löschmittel sind zu stellen.
- Nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten ist mehrmals eine gewissenhafte Kontrolle durchzuführen.

Als ein Mittel, die ausführenden Personen für die Gefährlichkeit dieser Arbeitsverfahren zu sensibilisieren, hat sich der so genannte »Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten«⁹¹ bewährt. Vor Aufnahme / Durchführung der Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers einzuholen. Die jeweiligen Brandschutzmaßnahmen müssen benannt werden. Gerade bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen im Bestand sollte durch den örtlichen Bauleiter darauf geachtet werden, dass sich alle Beteiligten der erhöhten Gefahren bewusst sind.

⁹¹ vgl. VdS 2036:2009-07 – Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, Hrsg. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

7 Zusammenfassung

»Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden Jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.« (OVG Münster/Westfalen 10A363/86)

Brandschutz in Kindertagesstätten ist ein sehr sensibles Thema, gerade weil es so viele Menschen betrifft und gerade weil es diejenigen am meisten betrifft, die den größten Schutz in unserer Gesellschaft bedürfen: die Kinder.

Der Gedanke an einen Brand in einer Kindertagesstätte lässt sowohl Eltern als auch die Verantwortlichen nicht los und verursacht Ängste.

Um so wichtiger ist es, allen Beteiligten die Gewissheit zu geben, dass die Gefahren der Brandentstehung nicht unterschätzt werden und versucht wird, die größtmögliche Sicherheit herzustellen und zu wahren; und zwar in allen bestehenden Einrichtungen wie auch bei der Umsetzung von Neubauprojekten.

Der vorliegende Leitfaden versucht, eine eindeutige Schutzzieldefinition für Kindertagesstätten in NRW herauszuarbeiten, um allen verantwortlichen Planungsbeteiligten eine klare Entscheidungshilfe für notwendige Brandschutzmaßnahmen an die Hand zu geben.

Es zeigt sich, dass aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Kindertagesstätten im Bestand wie auch bei der Planung von Neubauprojekten eine einheitliche Bewertung der notwendigen brandschutztechnischen Anforderungen einer Kita nicht alleine über die BauO NRW erfolgen kann. Kindertagesstätten werden in der BauO NRW zu Recht als Sonderbau

klassifiziert. Die aus der Nutzung resultierenden speziellen Anforderungen erfordern eine gezielte Anwendung und Umsetzung der, die BauO NRW unterstützenden, weiteren Richtlinien und Verordnungen, die u. a. den Arbeitsschutz, den Brandschutz und den Unfallschutz betreffen. Dies wurde z. B. deutlich an der Darstellung der Nutzergruppe (hilfsbedürftige Kinder) und den daraus abzuleitenden Schutzzieilen.

Es wurde ebenso dargestellt, dass eine frühzeitige Branderkennung und Alarmierung, eine rechtzeitige und gefahrlose Evakuierung der Einrichtung noch vor Eintreffen der Rettungskräfte und eine umfassende Schulung und Aufklärung von Personal und Kinder zum Thema Brandschutz die Primärziele für ein umfassendes Sicherheitskonzept bei Kindertagesstätten sind und sein müssen. Mit Hilfe der in Teil A zusammengefassten bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen sowie den weiteren gesetzlichen Vorgaben im Bereich Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit ergibt sich ein aufeinander aufbauender und sich ergänzender Regelungskatalog, der in der Umsetzung den Sicherheitsanspruch, der an eine Betreuungseinrichtung für Kinder gestellt werden muss, gewährleistet.

Die in Teil B des vorliegenden Leitfadens aufgestellten Planungshilfen im Bereich des baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes tragen dazu bei, dass die im Vorfeld definierten einheitlichen Grundziele sichergestellt werden können. Mit den dargestellten Anforderungen an den 2. baulichen Rettungsweg, der notwendigen Sicherung und Kennzeichnung von Rettungswegen, der Erfordernis von brandschutztechnisch getrennten Nutzungseinheiten, den sich daraus ableitenden Anforderungen an Baustoffe und Bauteile sowie einer Mindestausstattung der Kita mit Sicherheitstechnik ergibt sich so für alle Planungsbeteiligte ein Maßnahmenkanon, der generell für alle Kindertageseinrichtungen empfohlen werden kann. Weitere Maßnahmen sind im Einzelfall natürlich zu prüfen und ggf. zu ergänzen bzw. können anstelle der genannten notwendig werden.

Neben den baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen kommen die notwendigen organisatorischen Brandschutzmaßnahmen hinzu, die bei

Beachtung durch den Nutzer die Erfüllung der Schutzziele im weiteren Betrieb gewährleisten und somit ein ganzheitliches und nachhaltiges Brandschutzkonzept erst sicherstellen. Hier wurde gezeigt, welche wichtige Rolle die Sensibilisierung der Nutzer hinsichtlich der Brandgefahren spielt und wie das Erkennen von Gefahren und das richtige Verhalten im Notfall die übergeordneten Schutzziele des Brandschutzkonzeptes umsetzen helfen.

Die durch die Landesregierung NRW erlassene neue Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen für den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen⁹² definiert eigene bauordnungsrechtliche Anforderungen für Einrichtungen, die nicht einer normalen Wohnraumnutzung entsprechen. Die derzeit gültige Krankenhausbauverordnung ist mit dem Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes im Dezember 2008 bei neu zu errichtenden Betreuungseinrichtungen nicht mehr anzuwenden.⁹³ In der sog. Betreuungsrichtlinie (die als besondere Verwaltungsvorschrift zu § 54 BauO NRW erlassen wurde) werden Anforderungen an Wohnraumgruppen (mehrere Einzelwohnräume, die sich um gemeinschaftlich genutzte Räume gruppieren) aufgestellt. Die Richtlinie grenzt zwar eindeutig die Anwendung auf Kindertageseinrichtungen aus – im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zum Anforderungsprofil des vorbeugenden Brandschutzes bei Kitas sieht der Verfasser jedoch Parallelen. Die Definition der Wohngruppen ist vergleichbar mit den typischen baulichen Situationen in Kindertagesstätten, wo sich mehrere Gruppenräume um einen Spielflur gruppieren. Gegebenenfalls lassen sich aus der Richtlinie Synergien für Kitas ableiten.

Wenn im Vorfeld der Planung durch eine detaillierte Nutzungsbeschreibung (sowie einer umfassenden Risikoanalyse im Bestand) die zur Umsetzung von brandschutztechnischen Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen genau definiert werden, sind die aufgezeigten vorhandenen recht-

92 vgl. Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen für den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Betreuungsrichtlinie), März 2011

93 vgl. §§ 2 und 3 Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG), Dezember 2008, zuletzt geändert Februar 2012

lichen Rahmenbedingungen ausreichend, um in einer Kindertagesstätte schutzzielorientierten Brandschutz zu gewährleisten. Daher wird als weiteres Ergebnis dieser Ausarbeitung eine Notwendigkeit für eine Richtlinie, die explizit die bauaufsichtlichen Anforderungen für den Bau und Betrieb von Kindertagesstätten regelt, oder gar eine Sonderbau-Verordnung für Kindertagesstätten nicht gesehen. Gleichwohl ist sich der Verfasser darüber bewusst, dass es gerade im Bestand immer wieder Situationen gibt, die zu Interessens- und Zielkonflikten führen können. Beispielsweise ergeben sich im Bereich des Denkmalschutzes⁹⁴ zwangsläufig aufgrund historischer Baustoffe und von heutigen Normen stark abweichenden Konstruktionen Widersprüche zu den aktuellen Rechtsvorschriften, die nur schwer lösbar sind.

Hier – und dies gilt verallgemeinert sicherlich für alle brandschutztechnische Betrachtungen von Kindertagesstätten – bedarf es im konkreten Einzelfall einer fundierten Einschätzung und Abwägung aller entsprechenden Vorschriften mit dem Ziel, dass zwar unverzichtbare bauordnungsrechtliche Notwendigkeiten durchgesetzt, aber auf unzweckmäßige Regelungen bewusst verzichtet werden sollte. Das zu erkennen und in der Diskussion mit allen Beteiligten (in diesem Fall vor allem mit der Bauaufsichtsbehörde und / oder Brandschutzdienststelle) zu entscheiden, bedarf zweifellos Erfahrung und eigenverantwortliches planerisches Ermessen. Im Ergebnis unterstützt dieses Handeln aber den Grundgedanken, den der Gesetzgeber mit seinen in der BauO NRW und den angegliederten Rechtsverordnungen dargelegten Anforderungen verfolgt: nicht die technische Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen einer rechtlichen Forderung ist entscheidend, sondern dass sie überhaupt erfüllt wird. Daher werden in der BauO NRW zu allererst nur Schutzziele definiert, deren Erfüllung in ganz unterschiedlicher Art und Weise erfolgen darf. In diesem Sinne soll

94 Das Thema »Denkmalschutz« wurde im Rahmen dieser Ausarbeitung bewusst ausgeklammert. Eine Betrachtung aller grundlegenden Anforderungen aus brandschutztechnischer Sicht sowie die formal rechtlichen Zusammenhänge und Wechselwirkungen würden an dieser Stelle den Rahmen sprengen.

der Leitfaden die gesetzlichen Spielräume aufzeigen, um diese einerseits möglichst weit und konstruktiv ausgestalten zu können. Andererseits muss aber trotzdem gewährleistet sein, dass sich im Sinne eines umfänglichen Sicherheitskonzeptes bei allen Planungsbeteiligten eine einheitliche Grundhaltung verfestigt, die wesentlichen Schutzzielanforderungen kompromisslos umzusetzen.

Anhang A1

Prüfliste für regelmäßige Prüfungen (Brandschau)

nach Kapitel 5.3 Brandschutzleitfaden für Kitas in NRW, Stand: 01-2013

Kindertagesstätte

Datum

Teilnehmer

.....

.....

.....

nächster Prüftermin

Bemerkungen

1 Nutzung der baulichen Anlage

- 1.1 Gegenüber der ursprünglichen Baugenehmigung haben sich keine ungenehmigten Nutzungsänderungen ergeben.
 - 1.2 Von bauaufsichtlichen Genehmigungen / Zustimmungen wurde nicht abgewichen.
-

2 Flächen für die Feuerwehr

- 2.1 Aufstell- / Bewegungsflächen, Zu- und Durchfahrten / Durchgänge für die Feuerwehr sind ordnungsgemäß gekennzeichnet und benutzbar.
-

Bemerkungen

3 Rettungswege

- 3.1 Sammelplätze sind auf dem Außengelände / auf öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend und sicher vorhanden. Ausgänge werden ständig freigehalten.
- 3.2 Notwendige Treppenräume / Treppenraumerweiterungen und notwendige Flure sind frei von brennbaren Dekorationen und Einrichtungen.
(Erleichterungen möglich)
- 3.3 Haustechnische Leitungsanlagen sind im Zuge von Rettungswegen brandschutztechnisch sicher abgetrennt / geschottet oder unbedenklich.
(LAR)
- 3.4 Rettungswege sind innerhalb der erforderlichen Mindestbreite von 1,20 m frei von jeglichen Hindernissen (Möbel, Kinderwagen, Lagerung, etc.)
- 3.5 Türen im Verlauf von Rettungswegen schlagen in Fluchtrichtung auf und lassen sich jederzeit während der Betriebszeiten (zwischen Uhr und Uhr) in voller Breite von innen öffnen (Elektr. verriegelte Türen sind im Gefahrenfall manuell öffnbar).
- 3.6 Selbstschließvorrichtungen von Feuerschutzabschlüssen (Türen) sind ordnungsgemäß eingebaut und funktionsfähig (z. B. nicht unterkettet oder ständig offen gehalten).
- 3.7 Vorhandene Brandschutzverglasungen entsprechen den Zulassungen und zeigen in allen Teilen keine Beschädigungen.

Bemerkungen

-
- 3.8 Die genehmigten Rettungsweglängen sind nicht durch nachträgliche bauliche Veränderungen oder Einbauten überschritten.
-
- 3.9 Die Sicherheitsbeleuchtung / Notbeleuchtung (sofern notwendig) ist vorhanden und funktionsfähig.
-
- 3.10 An Türen und in Kreuzungen im Zuge von Rettungswegen sind die Sicherheitszeichen vorhanden (mindest. lang nachleuchtend gem. DIN 4844)
-
- 3.11 Notwendige Treppenräume sind ausreichend sicher abgetrennt.
-
- 3.12 Türen von notwendigen Treppenräumen und notwendigen Fluren entsprechen den Anforderungen und sind gemäß Zulassung eingebaut.
-
- 3.13 Die RWA-Einrichtungen und Auslösestellen sind (wenn notwendig) vorhanden und funktionsfähig.
-
- 3.14 Bodenbeläge sind in notwendigen Treppenräumen und Fluren in B1 ausgeführt.
-
- 3.15 Der bauliche 2. Rettungsweg ist für alle Aufenthaltsräume vorhanden und die Benutzbarkeit ist sichergestellt.
-
- 3.16 Alle Ausgänge ins Freie sind sichergestellt.
-
- 3.17 Treppen mit weniger als drei Stufen sind im Verlauf von Rettungswegen nicht vorhanden.
-

Bemerkungen

4 Wände und Decken

- 4.1 Wände mit Brandschutzanforderungen sind dicht bis an die Rohdecke geführt oder durch gleichwertige Maßnahmen gesichert.
- 4.2 Nachträglich eingebaute Bauprodukte haben eine bauaufsichtliche Zulassung.
- 4.3 Installationsbedingte oder nachträglich ausgeführte Öffnungen und Durchbrüche in Decken und Wände mit Brandschutzanforderungen haben einwandfreie Abschlüsse zur Verhinderung von Feuer- und Rauchübertragung.
- 4.4 Unterdecken mit Anforderungen sind zulassungskonform ausgeführt. Öffnungen (Lampen, etc.) sind entsprechend gekapselt. Türen und Wände sind bis an die Rohdecke geführt oder es sind gleichwertige Maßnahmen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch über der Unterdecke getroffen.
- 4.5 Vorhandene Wand- und Deckenbekleidungen entsprechen den Vorschriften.
- 4.6 Besondere Räume (Feuerstätten, Brennstofffläger, Küche, etc.) sind den Anforderungen entsprechend hergestellt und abgetrennt. Sie werden nicht zusätzlich anderweitig (z. B. Lager) genutzt.

5 Haustechnische Leitungsanlagen

- 5.1 Betriebsräume für elektrische Anlagen sind eindeutig und ausreichend gekennzeichnet und entsprechend den Vorschriften hergestellt.

Bemerkungen	
5.2	Installationsschächte und -kanäle sind ausreichend abgetrennt und geschottet (LAR).
6. Aufzugsanlagen (wenn vorhanden)	
6.1	Die erforderlichen Warnschilder »Aufzug im Brandfall nicht benutzen« sind an gut sichtbaren Stellen außerhalb des Aufzuges und in der Kabine ordnungsgemäß angebracht.
7. Feuerlöscheinrichtungen und Brandmeldeanlagen	
7.1	Geeignete tragbare Feuerlöscher sind in ausreichender Zahl und zweckmäßiger Verteilung an gut sichtbarer Stelle leicht zugänglich angebracht.
7.2	Eine interne Brandmeldeanlage ist vorhanden. Geeignete Melder werden verwendet und sind zulassungskonform angebracht. Ein Telefon mit Hauptanschluss ist vorhanden. Die Nummer der Feuerwehr (112) ist gut sichtbar am Telefon vermerkt.
8. Sonstige Maßnahmen	
8.1	Das Personal wird mindestens jährlich im Rahmen einer Brandschutzschulung über das Verhalten bei einem Brand, über die Brandschutzordnung und die brandschutztechnischen Einrichtungen belehrt.
8.2	Die Brandschutzordnung ist vorhanden, mit der Feuerwehr abgestimmt und auf einem aktuellen Stand.

Bemerkungen

- 8.3 Flucht- und Rettungswegpläne sind (falls gefordert) vorhanden und auf einem aktuellen Stand.
-
- 8.4 Brandschutzübungen werden regelmäßig (am Beginn eines Kindergartenjahres und nochmals im Verlauf) mit den Kindern und unter Leitung durch das Personal durchgeführt.
-

Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

Anhang A2

Checkliste regelmäßige Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen nach PrüfVO NRW in Kindertagesstätten

nach Kapitel 5.4 Brandschutzleitfaden für Kitas in NRW, Stand: 01-2013

Kindertagesstätte

Datum

Technische Anlage / Einrichtung	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme u. nach wesentl. Änderungen durch	Wiederkehrende Prüfung durch	Prüffrist in Jahren nicht mehr als	Eingang der Prüfberichte	Mängel		Mängelfreie Prüfberichte vom	Nächste Prüfung durch SV* bzw. SK**
					Ja	Nein		
Elektrische Anlagen von sicherheits-techn. Einrichtungen	SV	SV	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherheitsbeleuchtung	SV		3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Brandmeldeanlage hier: vernetzte Brandmelder Kenngröße Rauch	SV	SV	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rauchabzugsanlage	SV	SV	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tragbare Feuerlöscher	SK	SK	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen (z. B. Türen)	SK	SK	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abgasanlagen und Brennstoffflager	SK	SK	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* SV = Sachverständiger

** SK = Sachkundiger

Anhang

Teilnehmer

.....

.....

Bemerkungen

.....

.....

Digitized by srujanika@gmail.com

Abkürzungs- und Symbolverzeichnis

Im Folgenden werden die im Leitfaden verwendeten Abkürzungen und Symbole erläutert.

aaRT	allgemein anerkannte Regeln der Technik
Abk.	Abkürzung
Abs.	Absatz
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren
ARGEBAU	Arbeitsgemeinschaft (auch Bauministerkonferenz genannt) der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinie
BauO NRW	Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BG	Berufsgenossenschaft
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit (Unfallverhütungsvorschrift)
bzw.	beziehungsweise
DIN	Deutsches Institut für Normung
d. h.	das heißt
e. v.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
ff.	und folgende
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GUV	Gesetzliche Unfallversicherungsträger
i. d. R.	in der Regel

i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kita	Kindertagesstätte
Kitas	Kindertagesstätten
MBO	Muster-Bauordnung
MJ/m ²	Mega-Joule pro Quadratmeter
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. a.	oder andere
o. ä.	oder ähnliche(s)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten – Prüfverordnung
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
u. a.	und andere, unter anderem
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
V; VO	Verordnung
VdS	VdS-Schadenverhütung, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
WKP	Wiederkehrende Prüfung
z. B.	zum Beispie
z. Zt.	zur Zeit

Abbildungsverzeichnis

- Titelseite Feuerwehreinsatz, Henri Heitmann, 5 Jahre
Abb. 2.1 Systematik des Brandschutzes, eigene Grafik
Abb. 3.1 bis Abb. 5.3 Alle Fotos: Andreas Heitmann

Literaturverzeichnis

- [HEIL09] **Heilmann, Sylvia (2009)**, Brandschutz in Kindergärten, Schulen und Hochschulen, 1. Auflage, Verlag für Brandschutzpraxis, 2009
- [OPFE05] **Opfermann, Rainer u. a. (2005)**, Arbeitsstätten, Textausgabe mit Einführungen und Erläuterungen, 7. Auflage 2005, Heidelberg, Forkel Verlag, Hrsg: Streit, Wilhelm und Pernack, Ernst-Friedrich
- [TRET07] **Tretzel, Ferdinand (2007)**, Handbuch der Feuerbeschau, 4. aktualisierte Auflage 2007, Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer
- [WELT05] **Welter, Richard / Richelmann, Dirk (2000)**, Landesbauordnung NRW im Bild, 3. aktualisierte Auflage 2005, Köln, Verlag Rudolf Müller

Gesetze, Verordnungen und Normen

Betriebssicherheitsverordnung (BetriebsSichV) von September 2002, in der aktuellen Fassung von November 2011

Bundesministerium der Justiz, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), August 1996, Stand: Neufassung 2002, zuletzt geändert Januar 2011

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV),

- **BG/GUV-SR S2**, Regel »Kindertageseinrichtungen«, April 2009
- **GUV-VA1** Grundsätze der Prävention, in der Fassung von Juli 2004
- **BGV/GUV A8**, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, April 2002
- **BGV C22**, Bauarbeiten, April 1997, in der Fassung von 2002 mit Durchführungsanweisung von 2010
- **DA BGV A8**, Durchführungsanweisung zur BGV/GUV A8, Juni 2004
- **BGR 133**, Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern, Oktober 2004
- **BGI 563**, Feuergefährliche Arbeiten – Richtlinien für den Brandschutz, Januar 2009

DIN-Normen, Hrsg: Beuth-Verlag, Berlin

- **DIN EN 2** Brandklassen; Dt. Fassung EN 2: 1992 + A1: 2004, Stand: Januar 2005
- **DIN EN 3** Tragbare Feuerlöscher, Stand: Juni 2005
- **DIN 4066** Hinweisschilder für die Feuerwehr, Stand: Juli 1997
- **DIN 4102** Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, **Teil 1**: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen, Ausgabe Mai 1981 mit Berichtigung vom Mai 1998
- **DIN 4102** Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, **Teil 2**: Bauteile; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen, Ausgabe September 1977
- **DIN 4102** Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, **Teil 4**: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile, Ausgabe März 1994 mit Berichtigungen 1 – 3 vom Mai 1995, April 1996 und September 1998 sowie DIN 4102-4/A1-Änderung: 2004-11
- **DIN 4102** Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, **Teil 5**: Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrtschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen, September 1977 sowie Teil 13: Brandschutzverglasung; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen, Mai 1990
- **DIN 4102** Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, **Teil 13**: Brandschutzverglasung; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen, Mai 1990
- **DIN 4844** Sicherheitskennzeichnung, Teil 1 + 2, Stand: Juni 2012
- **DIN EN 1176** Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – **Teil 1**: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, August 2008 mit Berichtigung 1 + 2 von Oktober und Dezember 2008
- **DIN EN 1176** Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – **Teil 3**: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen, August 2008
- **DIN EN 12600** Glas im Bauwesen – Pendelschlagversuch – Verfahren für die Stoßprüfung und Klassifizierung von Flachglas; Deutsche Fassung EN 12600:2002, Stand: April 2003
- **DIN EN 13501** Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – **Teil 1**: Klassifizierungen mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007 + A1:2009, Ausgabe Januar 2010
- **DIN EN 13501** Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – **Teil 2**: Klassifizierungen mit den Ergebnissen aus den

Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007 + A1:2009, Ausgabe Februar 2010

- **DIN 14090** Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, Mai 2003
- **DIN 14096** Brandschutzordnung **Teil 1:** Allgemeines und Teil A (Aushang), Regeln für das Erstellen und Aushängen, Januar 2000, sowie Norm-Entwurf DIN 14096 Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen, Januar 2013
- **DIN 14096** Brandschutzordnung **Teil 2:** Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), Regeln für das Erstellen, Januar 2000
- **DIN 14096** Brandschutzordnung **Teil 3:** Teil C (für Personen mit besondere Brandschutzaufgaben), Regeln für das Erstellen, Januar 2000
- **DIN 14406 Teil 1-3** Tragbare Feuerlöscher, Februar 1982 (DIN EN 3 ersetzt teilweise die DIN 14406)
- **DIN EN 14604** Rauchwarnmelder, Stand: Februar 2012
- **DIN 14676** Rauchmelder für Wohnhäuser, Wohnanlagen und Räumen mit wohnähnlicher Nutzung (Einbau, Betrieb und Instandhaltung); Stand: September 2012
- **DIN 18230 Teil 1:** Baulicher Brandschutz im Industriebau, Stand: September 2010
- **DIN 18232 Rauch- und Wärmefreihaltung, Teil 1:** Begriffe, Aufgabenstellung, Stand: Februar 2002
- **DIN 18232 Rauch- und Wärmefreihaltung, Teil 2:** Natürliche Rauchabzugsanlagen (NRA), Bemessung, Anforderungen und Einbau, Stand: November 2007
- **DIN 18250** Schlösser – Einstekschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren, Stand: September 2006
- **DIN 18273** Baubeschläge – Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren – Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen, Stand: Dezember 1997
- **DIN 31001** Schutzeinrichtungen, **Teil 1:** Begriffe, Sicherheitsabstände für Erwachsene und Kinder, April 1983
- **DIN EN 50172; VDE 0108-100:2005-01** Sicherheitsbeleuchtungsanlagen; Dt. Fassung EN 50172:2004, Stand: Januar 2005
- **DIN V VDE V 0108-100: VDE V 0108-100:2010-08** Sicherheitsbeleuchtungsanlagen (Vornorm), Stand: August 2010

Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG), Dezember 2008, zuletzt geändert Februar 2012

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) von Februar 1998, zuletzt geändert Dezember 2009

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) von August 1996, zuletzt geändert Februar 2009

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsge- setz – KiBiZ) (Oktober 2007), zuletzt geändert Juli 2011

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) von März 1974, zuletzt geändert Juni 2012

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Mai 1949, in der Fassung von 2012, Hrsg: Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn

Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der aktuellen Fassung von März 2013

Sozialgesetzbuch (SGB) – Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung, August 1996, zuletzt geändert Dezember 2012

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, Juni 1990, zuletzt geändert Februar 2013

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV), August 2004, zuletzt geändert Juli 2010

Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO), in der Fassung von November 2009

Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SbauVO), in der aktuellen Fassung von November 2009

Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten – Prüfverordnung (PrüfVO NRW), zuletzt geändert im November 2009

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellIV), Juli 1998, in der aktuellen Fassung von Dezember 2004

Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (VV BauO NRW) vom 24.11.2000, eingeführt durch Runderlass des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport vom 12.10.2000

Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK), Oktober 1991, zuletzt geändert Juni 2006

Richtlinien, Arbeitspapiere

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF – NRW –), Arbeitskreis vorbeugender Brandschutz, Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zur Kindertagespflege, Stand Dezember 2011, Bonn 2011

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)

- ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Stand: August 2007
- ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände, Stand: Januar 2012
- ASR A1.7 Türen und Tore, Stand: November 2011
- ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungspläne, Stand: Dezember 2011
- ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Stand Juni 2011
- ASR 13/1,2 Feuerlöscheinrichtungen, Stand Juni 1997, gültig bis spätestens 31.12.2012, wird überführt in die neue ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände, November 2012

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes, 3. Auflage Stand Juli 2006, Berlin 2006

Bundesverband der Unfallkassen, München, Informationen der Gesetzlichen Unfallversicherungsträger (GUV)

- GUV-SR 2002 Richtlinie für Kindergärten – Bau und Ausrüstung, Oktober 1992, aktualisiert März 2001
- GUV-SI 8017 Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, September 2008
- GUV-SI 8027 Mehr Sicherheit bei Glasbruch, März 2005

Deutscher Beton- und Bautechnikverein e. V., Merkblatt Bauen im Bestand – Brandschutz, Berlin 2008

Fachkommission »Bauaufsicht« der ARGEBAU-Ministerkonferenz, Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulBauR), in der aktuellen Fassung von April 2009

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (Hrsg.),

- VdS 2036:2009-07, Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
- VdS 2047:2009-07, Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten

Innenministerium und Ministerium für Schule und Weiterbildung, Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden, in der aktuellen Fassung von November 2009

Ministerium für Bauen und Verkehr, Feuerungsverordnung (FeuVo NRW), in der aktuellen Fassung von März 2008

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Entwurf: Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen für den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Betreuungsrichtlinie NRW), März 2011

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR NRW), in der Fassung von März 2000

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – Schulbau-Richtlinie (Schul-BauR) NRW, in der aktuellen Fassung von November 2010

Rheinischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband,

- Brandschutz- und Notfallkonzepte in Kindertageseinrichtungen, Düsseldorf 2006
- Hilfestellung zum Gestalten von sicheren Kindertagesstätten, August 2004

Technisch-Wissenschaftlicher Beirat (TWB) der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb), Leitfaden Ingenieurmethoden des Brandschutzes, 2. Auflage Mai 2009, Altenberge 2009

VdS 2047:2009-07, Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten, Hrsg. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Internet

Internet-Seiten können sich aufgrund ihres dynamischen Charakters verändert haben oder evtl. nicht mehr zur Verfügung stehen.

<http://www.baua.de>

<http://www.is-argebau.de>

<http://www.dguv.de>

<http://www.hvbg.de>

<http://www.mbv.nrw.de>

<http://www.agbf.de>

<http://www.agbf.feuerwehr-essen.com>

Stichwortverzeichnis

A

Abstrakte Gefahr 32
Abstrakte Gefahrenlage 31
Abweichung 44, 45, 50, 65
Alarmierungseinrichtung 69
Allgemeine Gefahr 30
Anlagentechnischer Brandschutz 26
Anpassungspflicht 56, 65
Anpassungsverlangen 29, 31
Anti-Panik-Beschlag 61, 62
Anti-Panik-Schloss 60, 62
Arbeitsschutzgesetz 25
Arbeitsstätte 25
Arbeitsstätten-Richtlinie 26, 57
Arbeitsstättenverordnung 25, 26
Aufsichtspflicht 40
Aufzug 77
Ausgang 72, 82

B

Barrierefreiheit 77
Baulich 55
Baulich und anlagentechnisch 103
Bauordnung von Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) 18
Bauprüfverordnung 22, 43
Baurechtliche Anforderung 21
Baustellenverordnung 98
Baustoffklasse 66
Bauteilanforderung 18
Befreiung 44
Belegungsdichte 34
Bestandsschutz 27, 28
Betriebssicherheit 23
Blitzschutz 21
Brandausbreitung 43
Brandbelastung 37
Brandentstehungsgefahr 34, 38, 39, 40
Brandentstehungsrisiko 95

Brandfrüherkennung 70
Brandfrüherkennungssystem 69
Brandgefahr 26, 28, 94
Brandklasse 41
Brandklasseneinteilung 75
Brandlast 32, 34, 36, 82, 94, 99
Brandmelder 70
Brandrauchvergiftung 69
Brandrisiko 38
Brandschau 28, 83, 84, 85
Brandschutz 25
Brandschutzanforderung 20
Brandschutzaufklärung 39, 76
Brandschutzerziehung 57, 90
Brandschutzkonzept 22, 28, 30, 36, 40, 43
Brandschutzordnung 27, 76, 77, 83, 90, 91
Brandschutztechnische Anforderung 42
Brandschutztechnische Beurteilung 29
Brandschutztür 32, 58, 63
Brandschutztür mit Feststellanlage 73
Brandschutzübung 76, 90, 91
Brandschutzunterweisung 93
Brandschutzverglasung 73
Brandverhütung 25, 90
Brennbare Flüssigkeit 100
Brennbarer Baustoff 66, 99, 100

D

Dekoration 36, 95
Dekorationsmaterial 32, 94
DIN 4102-1 66
DIN-Norm 22
Druckknopfmelder 70

E

Elektrisches Verriegelungssystem 59
Entstehungsbrand 42, 80

Entstehungsbranderkennung 43
Erleichterung 18, 44, 45, 77, 95
Erster Rettungsweg 53, 54
Evakuierung 41, 43, 48, 69, 70, 71, 90, 103
Evakuierungskonzept 25

F

Familienzentrum 35, 72, 94
Feststellanlage 32, 64, 87
Feststelleinrichtung 63
Fettbrand 76
Feuerbeständig 66
Feuergefährliche Arbeit 97, 100
Feuerhemmend 32, 63, 64, 66
Feuerhemmender Abschluss 32
Feuerlöscher 87
Feuer- und Rauchausbreitung 48
Feuerwiderstand 65
Feuerwiderstandsklasse 65, 66
Fluchtrichtung 62
Fluchttürsicherung 59
Flucht- und Rettungsplan 27, 93
Flucht- und Rettungsweg 27, 32
Fluchtwegkennzeichnung 69
Flur 48, 82
Flurbereich 48
Freilaufschließer 64, 73
Frühzeitige Branderkennung 103
Funktionsprüfung 82

G

Gebäudeklasse 18
Gefährdungseinschätzung 37
Gefahrenbewertung 37, 75
Gefahrenlage 31
Gefahrenpotenzial 30
Gefahrenpunkt 30
Gefahrenverhütungsschau 83
Gefahrenwarnanlage 21

H

Hochfeuerhemmend 66

I

Integrativ-Gruppe 78

K

Kennzeichnung 103
Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen 83
Kompensation 39
Kompensationsmaßnahme 30, 32
Konkrete Gefahr 29, 31, 32, 65
Küchenbetrieb 64

L

Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen 18, 23
Löschecke 76
Löschenmittel 75

M

Mindestfeuerwiderstand 65
Mobilfilar 36
Muster-Bauordnung (MBO) 17, 18
Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR) 17, 24
Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) 17

N

Nachrüstpflicht 56
Nicht brennbarer Baustoff 66
Notausgang 72
Notbeleuchtung 72
Notleiter 56, 57
Notwendiger Flucht- und Rettungsweg 99
Notwendiger Flur 32, 48, 50, 72
Notwendiger Treppenraum 32, 40, 53, 72
Notwendige Treppe 82
Nutzungsänderung 20, 28, 29, 56
Nutzungsbeschreibung 35, 72
Nutzungseinheit 34, 48, 50, 103

O

Organisatorischer Brandschutz 26, 88, 103

Sonderbau 18, 21, 22, 24, 43, 102

Sonderbauverordnung 19

Spielflur 50, 53, 104

P

Prüffrist 88
Prüfpflicht 86, 87
Prüfverordnung 23, 85

T

Tageseinrichtung 14
Tür 57
Tür mit Freilaufschließe 63

R

Rauchabführung 71
Rauchausbreitung 43
Rauchdicht 63, 64
Rauchschutz 63
Rauchwarnmelder 20, 21, 32, 63, 64, 70, 82
Rettungsgerät der Feuerwehr 32, 55
Rettungsweg 20, 32, 41, 51, 82, 103
Rettungswegkennzeichnung 72, 93
Rettungsweglänge 51
Risikoanalyse 38
Ruherraum 69, 95
Rutsche 55, 57

U

U-3 Gruppe 51
Unfallverhütungsvorschrift 27, 57

V

Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (VV BauO NRW) 19
Vorbeugender Brandschutz 21, 26, 79

W

Wiederkehrende Brandschau 21
Wiederkehrende Prüfung 83, 84, 86, 87, 88
Wirksame Löscharbeit 71, 80
Wirksame Lösch- und Rettungsarbeit 24, 42, 43
Wirtschaftlichkeit 28

Z

Zweiter baulicher Rettungsweg 32, 56, 103
Zweiter Rettungsweg 20, 51, 54, 55

S

Schlafraum 69, 95
Schulbaaurichtlinie 24
Schutzziel 34, 42, 70, 84
Schutzzieldefinition 102
Schwerentflammbar 51
Selbstschließend 63, 64
Selbstschließende Tür 63
Sicherheitsaufklärung 91
Sicherheitskennzeichen 57

Andreas Heitmann

Brandschutzleitfaden für Kindertageseinrichtungen am Beispiel Nordrhein-Westfalen

Brandschutz in Kindertagesstätten ist ein sehr sensibles Thema. Gerade weil es so viele Menschen betrifft und gerade weil es diejenigen am meisten betrifft, die den größten Schutz in unserer Gesellschaft bedürfen: die Kinder.

Der vorliegende Leitfaden vermittelt am Beispiel der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen der nordrhein-westfälischen Landesbauordnung (BauO NRW) zunächst alle rechtlichen Grundlagen, die seitens der verantwortlichen Planungsbeteiligten zu berücksichtigen sind. Weitere, die BauO NRW unterstützende Richtlinien und Verordnungen, die u.a. den Arbeitsschutz, den Brandschutz und den Unfallschutz betreffen, werden ebenso dargestellt und erläutert.

Anschließend werden explizit die spezifischen Brandschutz-Anforderungen und die notwendigen Schutzziele erläutert, die sich durch die Nutzung eines Gebäudes als Kindertagesstätte ergeben.

Im Weiteren werden darauf aufbauend Planungshilfen und Handlungsempfehlungen für die Umsetzung des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes gegeben.

Die im Vorfeld definierten einheitlichen Schutzziele und deren Anforderungen an z.B. den 2. baulichen Rettungsweg, die Erfordernis von brandschutztechnisch getrennten Nutzungseinheiten, die sich daraus ableitenden Anforderungen an Bauteile und Baustoffe oder die Mindestausstattung mit Sicherheitstechnik, zeigen einen Maßnahmenkanon auf, der allen Planungsbeteiligten eine klare Entscheidungshilfe für notwendige Brandschutzmaßnahmen sowohl im Bestand wie auch bei Neubauprojekten an die Hand gibt.



ISBN 978-3-8167-8785-3



9 783816 787853